



Stigmatisiert, kriminalisiert, inhaftiert

Der Kampf gegen vermeintliche ›Schleuser‹
auf den griechischen Hotspot-Inseln

**Stigmatisiert, kriminalisiert,
inhaftiert**

**Der Kampf gegen vermeintliche
›Schleuser‹ auf den griechischen
Hotspot-Inseln**

Valeria Hänsel

Rob Moloney

Dariusz Firla

Rûnbîr Serkepanî

Herausgeber

bordermonitoring.eu e.V.

Westendstr. 19

80339 München

www.bordermonitoring.eu

office@bordermonitoring.eu

AutorInnen: Valeria Hänsel, Rob Moloney, Dariusz Firla, Rûnbîr Serkepkanî

V.i.S.d.P.: Bernd Kasperek

Satz, Layout: typobotic.com

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND 4.0

Band 07b der Edition *bordermonitoring.eu*.

1. Auflage, November 2020, 500 Stück

Druck: druckwerk Druckerei GmbH, München

Preis: 7,00 EUR

ISBN: 978-3-947870-05-9

Gefördert durch

Deutsches Mennonitisches Friedenskomitee



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	11
1 Einleitung	15
2 Methodologie	21
3 Evolution der Anti-Schleuserei-Gesetzgebung	23
3.1 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen	24
3.2 Das Facilitators Package der EU	27
3.3 Griechenlands Anti-Schleuserei-Gesetzgebung	32
4 Narrative über ›Menschenschmuggel‹ und ihre Implikationen	41
4.1 ›Menschenschmuggel‹ und ›Menschenhandel‹	42
4.2 Die ›Flüchtlingskrise‹ und der ›Schmuggler‹ als Sündenbock . . .	44
4.3 Schleuserei und Humanitarismus	51
5 Umsetzung des Schleusereigesetzes	57
5.1 Quantitative Dimension von Schleuserei-Urteilen	58
5.2 Verhaftung von Marginalisierten	60
5.3 Untersuchungshaft und Haftstrafen	72
5.4 Verfahrensmängel und Rechtsverletzungen	86
5.5 Zusammenfassung	98
6 Schlussfolgerungen	101
Literatur	107

Herausgebende Organisationen

Aegean Migrant Solidarity

Die Organisation *Aegean Migrant Solidarity* (AMS) beobachtet seit 2014 Prozesse gegen Personen, die auf den griechischen Hotspot-Inseln wegen Schleuserei angeklagt werden. Teams von AMS werden auf Einladung lokaler friedensstiftender Gruppierungen in Konfliktregionen aktiv. Diese Teams unterstützen und verstärken die Stimmen von lokalen Friedensstiftenden, die in gewaltfreien direkten Aktionen Verletzungen und Tod riskieren, um systematischer Gewalt und Unterdrückung entgegenzutreten.

Die Arbeit von *Aegean Migrant Solidarity* umfasst:

- Die Begleitung von Partnerorganisationen im gewaltfreien Einsatz für ihre Rechte und ihre Gemeinschaften
- Interessenvertretung: Verstärkung der Stimmen und Geschichten derjenigen, die gewaltsame Unterdrückung erleben
- Menschenrechtsbeobachtung und Berichterstattung
- Solidarische Vernetzung: Zusammenarbeit mit Einzelpersonen und Organisationen, um auf Veränderungen hinzuarbeiten.

Nach dem Verständnis von *Aegean Migrant Solidarity* ist die Gewalt, von der hier die Rede ist, in systemischen Strukturen der Unterdrückung verwurzelt. AMS setzt sich gegen diese Unterdrückung ein, angefangen im persönlichen Lebensumfeld Betroffener und in weiteren Aktivitäten der Organisation. *Aegean Migrant Solidarity* ist eine Regionalgruppe der Organisation *Christian Peacemaker Teams*.

Deportation Monitoring Aegean.bordermonitoring.eu

Der gemeinnützige Verein *bordermonitoring.eu e.V.* wurde 2011 in München gegründet. Im Zentrum der Tätigkeiten des Vereins steht die Auseinandersetzung mit den Politiken, Praktiken und Ereignissen im europäischen Grenzregime und in den Bewegungen der Migration. Zu diesem Zweck kombiniert der Verein wissenschaftliche Forschung, bürgerschaftliches Engagement, kritische Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Unterstützung für Migrant*innen. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Veränderung der Realität an den Grenzen und ihrer Konsequenzen für die Gesellschaften in Europa.

Deportation Monitoring Aegean ist eine lokale Gruppe von *bordermonitoring.eu* und dokumentiert Abschiebungen aus Griechenland in die Türkei sowie die Kriminalisierung und Inhaftierungen von Migrant*innen und dagegen ankämpfende Protestbewegungen auf den griechischen Hotspot-Inseln.

Die Gruppe besteht aus unabhängigen Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen und bietet konkrete Unterstützung für Migrant*innen, die im Rahmen des EU-Türkei-Deals festgesetzt und kriminalisiert werden, auch im Rahmen von Solidaritätskampagnen, die sich für die Rechte dieser Menschen einsetzen.

borderline-europe e.V.

Die Nichtregierungsorganisation befasst sich seit 2007 mit den zunehmenden Problemen, die sich für Migrant*innen aus den Dublin-Verordnungen des europäischen Asylrechts ergeben. Während des fünfjährigen Prozesses gegen den Bootskapitän und Mitbegründer der Cap Anamur wurde der Verein *borderline-Europe* von den zwei Angeklagten und fünf anderen Aktivist*innen gegründet.

Die Organisation versteht ihre Arbeit als einen Akt zivilen Ungehorsams und kämpft für die Bewegungsfreiheit und das Bleiberecht aller Menschen. Sie be-

steht hauptsächlich aus Freiwilligen, die über die aktuelle Entwicklung an den Außengrenzen der Europäischen Union berichten und sie erforschen, im Mittelmeer sowie auf der sogenannten Balkan-Route.

Ziel der Organisation ist es, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Verletzung von Menschenrechten durch die zunehmend restriktivere Grenz- und Migrationspolitik der EU zu lenken, die Menschen auf der Flucht auf immer gefährlichere Routen zwingt, um EU-Territorium zu erreichen – immer wieder mit tödlichen Folgen.

Danksagung

Wir sind Carolin Abraham sehr dankbar für die schnelle und prägnante Einordnung der statistischen Daten, ihre analytischen Ratschläge und die grafische Darstellung der Daten.

Herzlich danken möchten wir auch Georgia Palaiologou, Lorraine Leete und Achim Rollhäuser für ihre kompetenten Beiträge zur rechtlichen Situation in Griechenland hinsichtlich der *Beihilfe zur illegalen Einreise*.

Außerdem danken wir Ryan Kellett und Rob Moloney für ihre kontinuierliche Arbeit am Datensatz sowie Jasper van Zoest für die sehr gelungene Übersetzung ins Deutsche. Zudem danken wir letzterem und Sara Bellezza für ihre ausführlichen und hilfreichen Kommentare zum Bericht sowie Sara Bellezza und Imke Behrends für das Vorwort, wie auch Harald Glöde für die Koordinationsarbeit. Auch möchten wir Christiane Landgrebe herzlich für das gründliche Lektorat der deutschen Fassung danken.

Die Autor*innen bedanken sich herzlich bei allen, die zur Recherche für diesen Bericht beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt allen Freiwilligen, die mit AMS und Christian Peacemaker Teams zusammengearbeitet haben: Sie haben viele Stunden damit verbracht, den Geschichten von Migranten zuzuhören, geduldig in Gerichtssälen zu sitzen, Fakten zu sammeln und ihre Erfahrungen zu dokumentieren. Eure Bemühungen, Einsatz und Solidarität haben sich ausgezählt.

Unser Dank gilt auch Knut Bry, Ralf Henning und Julia Winkler für die Bereitstellung von Fotos für den Bericht sowie Bernd Kasperek für das Layout und für die Veröffentlichung des Berichts in der Buchreihe von *bordermonitoring.eu*.

Danksagung

Nicht zuletzt sind wir dem Deutschen Mennonitischen Friedenskomitee, insbesondere Jakob Fehr, und dem Christian Peacemaker Teams-Niederlande sehr dankbar, die durch ihre großzügige Finanzierung den Druck und die Verbreitung dieses Berichts ermöglichen.

Vorwort

»Solidarität ist kein Verbrechen«. Dieser Slogan begleitet zahlreiche Unterstützungskampagnen gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung, des Transportes von Personen in Not oder der Verteilung von Nahrungsmitteln oder Trinkwasser. Obwohl die Europäische Union ihre Grenzen ständig verstärkt und zunehmend externalisiert, hält das Menschen nicht davon ab, sie weiterhin zu überschreiten. Dabei werden sie wiederum von anderen ununterbrochen unterstützt.

Die Freiheit der Grenzüberschreitung wird von den Vereinbarungen bedroht, die die EU mit autoritären Regimen entlang der Migrationsrouten in Nordafrika, der Sahel-Zone und dem Nahen Osten getroffen hat. Auch der türkischen Regierung wurden Milliarden von Euro bereitgestellt, um die Migration nach Europa zu stoppen. Diese Externalisierung der Grenzpraktiken der EU – die weit in andere Kontinente hineinreicht – ist für die steigende Zahl der Menschen verantwortlich, die in den Wüsten verdursten oder im Meer ertrinken. Immer mehr und höhere Grenzzäune werden gebaut und Milizen, wie die sogenannte libyische Küstenwache, werden mit Geldern, Überwachungstechnik, Schiffen und Ausbildung ausgestattet, um Menschen von hoher See in Folterlager zurückzubringen. Dies geschieht trotz der Präsenz internationaler Institutionen wie IOM und UNHCR und trotz der ständigen Berichterstattung der Medien über die tödlichen Folgen der sogenannten Migrationssteuerung.

Mehrere zivile Such- und Rettungsorganisationen mussten ihre Einsätze im zentralen Mittelmeer aufgrund der Kriminalisierung ihrer Arbeit durch die italienische Regierung oder wegen der Beschlagnahmung ihrer Schiffe einstellen. Unter den bekanntesten Beispielen ist die NGO *Sea-Watch*, deren Kapitänin Carola Rackete 2019 verhaftet wurde, als die Crew der *Sea-Watch* ihre Passagiere in Italien entgegen dem Verbot der Regierung an Land gehen ließ.

Vorwort

Weitere Fälle sind die Kriminalisierung der *Iuventa 10* und des Kapitäns der *Sea Eye*, die der Schleuserei beschuldigt werden. Auch in Griechenland gibt es Fälle von zivilen Seenotretter*innen, denen Spionage und Schleuserei vorgeworfen werden. Ebenso werden weiter nördlich entlang der Balkanroute Unterstützer*innen von Menschen auf der Flucht wegen Schleuserei angeklagt. Die Kriminalisierung von Solidarität mit dem Ziel der Abschreckung von Migration ist eine der am stärksten öffentlich diskutierten Grenzpraktiken der ›Festung Europa‹. Trotz dieser schwierigen Bedingungen machen viele Aktivist*innengruppen mit ihrer Unterstützungsarbeit weiter und riskieren damit gleichzeitig harte rechtliche Konsequenzen: Exorbitante Gerichtskosten, langwierige Verfahren, Festsetzung der Rettungsschiffe, Stigmatisierung der beteiligten Helfer*innen und Abschreckung potenzieller Unterstützer*innen.

Am meisten betroffen von Kriminalisierung sind jedoch nicht diejenigen, die Migrationsbewegungen unterstützen, sondern die, welche gezwungen sind, sich auf unsicheren und illegalisierten Routen fortzubewegen. Wenn Migration als solche schon zu einem Verbrechen erklärt wird, werden Menschen, die in Europa Schutz suchen, zur Zielscheibe von Grenzbehörden. Die EU-Migrationsagenda erklärte 2015 den ›Kampf gegen Schleuserkriminalität‹ zu einer ihrer obersten Prioritäten. Somit führen die EU-Regelungen zur *Beihilfe zur illegalen Einreise* dazu, dass Personen direkt bei ihrer Ankunft in Europa verhaftet werden, ohne Kenntnis der angeblichen Verbrechen, derer sie beschuldigt werden und oft noch bevor sie die Möglichkeit hatten, rechtliche Unterstützung zu suchen. Wenn FRONTEX oder die lokale Küstenwache ein Boot abfangen, lautet die erste Frage an die Passagiere: »Wer hat das Boot gefahren? Wer hat navigiert?« Sobald die Betroffenen wegen ›Schleuserei‹ angeklagt werden, steht ihnen ein in den meisten Fällen rechtswidriges Gerichtsverfahren bevor: Unverhältnismäßige Untersuchungshaft, fehlende Übersetzungen, unvorbereitete Pflichtverteidiger*innen und dies bei dürftiger Beweislage. In einigen Fällen verwendeten die Gerichte eine einzige Aussage der Küstenwache als Beweismittel für eine Verurteilung.

Wie der erste Teil dieses Berichts darlegt, stellen öffentliche und politische Diskurse über Migration ›Menschenschmuggel‹ als eine der Hauptursachen für Migration dar, wobei die tatsächlichen Gründe für Migration und Flucht unsichtbar gemacht werden. Gleichzeitig vermischt diese politische und mediale Darstellung die Phänomene ›Schleuserei‹ und ›Menschenhandel‹ miteinander. Obwohl das internationale Recht klar zwischen beiden unterscheidet und die Notwendigkeit des Schutzes von Migrant*innen betont, die auf sogenannte ›Schlepper‹ angewiesen sind, folgen europäische Rechtssysteme und Grenzpraktiken dieser rechtlichen Trennung nicht. Menschenhandel ist durch Ausbeutung gekennzeichnet und ein Ausdruck moderner Formen der Sklaverei, Schleuserei hingegen ein Ergebnis der europäischen Isolationspolitik, die Menschen auf der Flucht keine legalen Einreisewege nach Europa ermöglicht. Die vorliegende Dokumentation und Analyse von Gerichtsverhandlungen auf den griechischen Inseln in der Ägäis widerlegt schlüssig die Annahme, dass Schleuserei mit Menschenhandel gleichgesetzt werden kann. Darüber hinaus bezeugt sie zahlreiche Fälle, in denen schutzsuchende Personen in Europa ohne ordnungsgemäßes Verfahren vor Gericht gestellt und verurteilt werden, ohne dass sie ein Verbrechen begangen haben. Sie werden so zu Leidtragenden der Abschreckungspolitik der EU.

Von Imke Behrends und Sara Bellezza - borderline-europe

Kapitel 1

Einleitung

Der folgende Bericht dokumentiert und analysiert die systematische Inhaftierung und Bestrafung von Menschen, die an der EU-Außengrenze in der Ägäis des ›Menschenschmuggels‹ beschuldigt werden. Er veranschaulicht das Schicksal von Migranten¹, die in Griechenland zu lebenslanger Haft verurteilt wurden.² Einigen von ihnen war nicht bewusst, dass sie eine schwere Straftat begangen, als sie ein Boot mit Asylsuchenden von der Türkei aus nach Griechenland steuerten; andere überquerten die Grenze nur, um selbst Asyl in der Europäischen Union zu beantragen. Bei ihrer Ankunft wurden sie verhaftet, oft geschlagen und monatelang in Untersuchungshaft festgehalten und schließlich in einem Gerichtsverfahren verurteilt, das gegen grundlegende Gerechtigkeitsstandards verstößt. Die drastische Kriminalisierung, die in diesem Bericht beschrieben wird, kann nicht ohne den breiteren Rahmen der EU-Politik zur Bekämpfung von ›Schleuserei‹ verstanden werden, die im Folgenden analysiert werden soll. Narrative über ›Menschenschmuggel‹ und die

¹ Generell wird in diesem Bericht neutrale Sprache verwendet, um entgegen der vorherrschenden Deutungsweise sichtbar zu machen, dass Geschlecht eine konstruierte Kategorie ist, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt und dass sich unter den migrierenden Menschen ebenfalls Frauen und anderer Genderidentitäten befinden, deren Erfahrungen, Lebensrealitäten und -situationen besondere Aufmerksamkeit verdient haben.

² Der Begriff *Migrant* bezieht sich in diesem Bericht auf Personen aus vielen verschiedenen Ländern (einschließlich der Türkei), die die Grenze von der Türkei nach Griechenland überqueren. Ihre Motivation dafür kann unterschiedlich sein: Während einige Asyl in der EU suchen, übernehmen andere die Rolle des Fahrers eines Schlauchboots aus finanzieller Not oder um anderen Personen zu ermöglichen, Schutz in der EU zu finden.

Einleitung

Entwicklung der Gesetzgebung gegen Schleuserei in der Europäischen Union stehen dabei im Mittelpunkt.³

In den konkreten Fällen der Kriminalisierung von Personen als Schleuser wird im gesamten Bericht nicht die genderneutrale Form verwendet, da es sich in der Praxis ausschließlich um die Kriminalisierung von männlich gelesenen Personen handelt, wie in Kapitel 5.2.1. argumentiert wird. In allen 48 beobachteten Gerichtsverfahren waren die Betroffenen männlich.

Um die Rahmenbedingungen der Kriminalisierung von Migranten auf den griechischen Inseln zu verstehen, wird hier einleitend die besondere Rolle der griechischen Inseln innerhalb des europäischen Grenzregimes beschrieben. Durch die geographische Lage an der EU-Außengrenze in der Ägäis stellt Griechenland einerseits einen zentralen Eintrittspunkt in die Europäische Union und gleichzeitig ein Transitland für sogenannte Sekundärmigration nach Nordeuropa dar. Sowohl die *Beihilfe zur illegalen Einreise* in das Land als auch die *Beihilfe zur illegalen Ausreise* werden im griechischen Recht als Verbrechen definiert und mit hohen Haftstrafen geahndet.

Der »lange Sommer der Migration« 2015/16 (Hess et al. 2016), in dem es hunderttausend Menschen gelang, die Grenzen der EU zu überwinden und Schutz in Europa zu suchen, wurde medial und politisch als »Flüchtlingskrise« bezeichnet. Die Militarisierung und Externalisierung des europäischen Grenzregimes ist seitdem weiter fortgeschritten. Mit der Europäischen Migrations-

³ Die in diesem Bericht verwendeten Begriffe »Schleuser« und »Menschenschmuggler« sind keine juristischen Begriffe im eigentlichen Sinne, da in den behandelten Gesetzgebungen stets von *Beihilfe zur illegalen Einreise* bzw. *illegaler Beförderung* die Rede ist. Beide Begriffe werden im Folgenden synonym verwendet und beschreiben ein juristisches und politisches diskursives Konstrukt, von dem »Schleuser« die offiziellere und »Menschenschmuggler« die inoffiziellere Variante darstellen. Im Bericht wird der Begriff »Menschenschmuggel« primär auf die politische diskursive Ebene bezogen, während der Begriff »Schleuserei« in Verknüpfung mit der juristischen Ebene gesetzt wird. Die Bezeichnung »Schlepper« funktioniert ebenfalls synonym, wird jedoch eher im österreichischen Kontext gebraucht. Wie dieser Bericht darlegt, erfüllt dieses narrative Konstrukt eine zentrale Rolle in der Entstehung und Realisierung der Kriminalisierung von Migration.

agenda von 2015 wurde das Konzept der *Hotspots* eingeführt. So genannte Hotspot-Zentren wurden in Süditalien und auf den fünf griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos in der Nähe der türkischen Küste errichtet, um ankommende Migrant*innen zu registrieren und ihre Fingerabdrücke zu speichern. In Folge der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 wurde zudem ein neues beschleunigtes Asylverfahren und eine Residenzpflicht auf den griechischen Inseln eingeführt. Die Registrierungszentren verwandelten sich daraufhin schnell in chronisch überfüllte, stacheldraht-umzäunte Sammellager, das größte von ihnen das Lager Moria auf Lesbos. Die griechischen Inseln wurden somit zu einem extraterritorialen Raum – eine Pufferzone mit spezieller Asylrechtsregelung (Hänsel/Kasperek 2020). Gleichzeitig wurden mehrere europäische und internationale Organisationen in der Ägäis stationiert. Die Grenzkontrollen im Ägäischen Meer wurden verstärkt, der Bekämpfung von Schleusernetzwerken hohe Priorität eingeräumt. Menschen auf der Flucht müssen seitdem eine militarisierte Grenzzone passieren, die von der türkischen und griechischen Küstenwache, FRONTEX und der NATO überwacht wird. In vielen Fällen werden sie beim Versuch, das Meer zu überqueren, abgefangen und in türkische Gefängnisse zurückgebracht. Entweder droht den Geflüchteten von dort die Abschiebung in ihr Herkunftsland oder sie werden schließlich freigelassen und versuchen erneut, Griechenland zu erreichen (dm-aegean 2019; Hänsel 2019; van Liempt et al. 2017). In mehreren Fällen kam es auch zu Push-Backs, in denen Migrant*innen gewaltsam von griechischen in türkische Gewässer zurückgebracht wurden (Alarm Phone 2019, 2020a; Legal Centre Lesbos 2020a), was gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt.

Die Anschuldigungen gegen europäische Seenotretter*innen wie z.B. die Kapitänin der *Sea Watch* Carola Rackete wegen ›Menschenschmuggel‹ haben in den Medien viel Aufmerksamkeit erregt. Aufgrund internationalen Drucks wird die Anklage letztlich oft fallen gelassen. Dagegen bleibt die alltägliche Praxis der Inhaftierung von Nichteuropäischen Menschen auf den griechischen Inseln von der Öffentlichkeit fast unbemerkt. Hier treten die Folgen der europäischen Anti-Schmuggel-Politik deutlich zutage: Nach Angaben des

Einleitung

griechischen Justizministeriums saßen im Jahr 2019 in griechischen Gefängnissen 1.905 Personen, die wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise* verurteilt wurden (Hellenic Ministry of Justice 2019). Wie die Analyse von Gerichtsverfahren in diesem Bericht zeigt, handelt es sich bei den Betroffenen meistens um Angehörige von Drittstaaten, denen drakonische Strafen auferlegt werden. Ihre erstinstanzliche Verurteilung kann sogar eine Haftstrafe von 300 Jahren übersteigen, mit Geldstrafen von über einer Million Euro, die als lebenslange Strafe mit einer Haftdauer von 25 Jahren⁴ vollstreckt werden. Unsere Untersuchungen auf den Ägäischen Inseln zeigen auch, dass die Personen, die verhaftet und verurteilt werden, nicht diejenigen sind, die Überfahrten organisieren und finanziell davon profitieren. Stattdessen betreffen Anklagen wegen Schleuserei in der Regel Personen, die verdächtigt werden, ein Boot mit Migrant*innen auf der Überfahrt von der Türkei nach Griechenland gesteuert zu haben. Wie im Folgenden dargelegt wird, handelt es sich dabei entweder um Menschen, die selbst in der Europäischen Union Asyl suchen, oder um türkische Staatsbürger, die auf der Straße angesprochen werden und sich aufgrund ihrer finanziellen Not bereiterklären, ein Boot mit Asylsuchenden nach Griechenland zu steuern.

Der folgende Bericht – basierend auf einem Forschungszeitraum von 2014 bis 2019 – analysiert die Umsetzung der Anti-Schleuserei-Politik auf den griechischen Ägäischen Inseln. Der quantitative Datensatz basiert auf 48 Gerichtsverfahren in Griechenland, die zwischen 2016 und 2019 beobachtet und dokumentiert wurden. Um zu verstehen, wie die drakonischen Strafen von Drittstaatsangehörigen zustande kommen, wird im ersten Teil die Entstehung des Konzepts des ›Menschenschmuggels‹, die Kriminalisierung der Beihilfe zur Einreise, nachgezeichnet. Die Evolution der Gesetzgebung zur Schleusereibekämpfung auf der Ebene der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und des griechischen Staates zeigt, wie sehr die gegenwärtige strikte Anti-Schleuserei-Gesetze in Griechenland mit dem sich stetig verändernden europäischen Grenzregime und der Entwicklung eines EU-Rechtsrahmens

⁴ Nach dem neuen Strafgesetzbuch von 2019 beträgt die lebenslange Freiheitsstrafe 20 Jahre.

verflochten ist. Anschließend werden europäische und nationale Narrative rund um den Menschenschmuggel skizziert, die beschreiben, wie die Figur des ›Menschenschmugglers‹ durch Sicherheits- und humanitäre Diskurse konstruiert wird. Der nächste empirische Abschnitt konzentriert sich auf die Rolle des griechischen Justizsystems bei der Umsetzung der Gesetze zur Schleusereibekämpfung. Er verfolgt die Fälle von Drittstaatsangehörigen von ihrer Festnahme bei der Bootsankunft über die Zeit der Untersuchungshaft bis in den Gerichtssaal und befasst sich mit den Gerichtsverfahren und Verurteilungen.

Dieser umfassende Überblick über die Anti-Schmuggel-Politik Griechenlands und der EU erlaubt es uns, die exzessive Bestrafung von mutmaßlichen Schleusern in Griechenland mit der Versicherheitlichung⁵ von Migration innerhalb des europäischen Grenzregimes zu verbinden. Die strikte europäische Gesetzgebung bildet dabei die Bedingung der Möglichkeit zur Kriminalisierung von Personen, die anderen bei der Überquerung der EU-Außengrenzen helfen. Das Zusammenwirken mit dem griechischen Anti-Schleusereigesetz (das eines der strengsten Gesetze innerhalb der Europäischen Union darstellt) und einem mangelhaften griechischen Justiz- und Gefängnisssystem (das nicht den Standards eines fairen Verfahrens entspricht, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind) führt zur Entrechtung und Verurteilung von Personen, die der Schleuserei beschuldigt werden. Wie die Untersuchungen zeigen, treffen diese Vorgehensweisen nur das schwächste Glied in der Kette: Menschen, die oft selbst auf Schleusernetzwerke angewiesen sind, um in der Europäischen Union Asyl beantragen zu können. Der Bericht bezeugt die Schicksale der Menschen, die Opfer dieser rücksichtslosen EU-Politik gegen Einwanderung geworden sind, welche nicht nur grundlegende Menschenrechte verletzt, sondern auch

⁵ Versicherheitlichung (eng. securitization) bezeichnet einen Prozess, in dem ein Phänomen (hier Migration) diskursiv primär als existenzielle Sicherheitsbedrohung konstruiert wird, wodurch auch eine sicherheitspolitische Reaktion als einzig mögliche Reaktion auf das konstruierte Sicherheitsrisiko erscheint.

Einleitung

ihr selbstgestelltes Ziel verfehlt, Schleusernetzwerke zu zerschlagen und somit Migration einzudämmen.



Beschlagnahmte Boote, mit denen Schutzsuchende die Ägäis überquert haben, im Hafen von Mytilene, Lesbos. November 2019. Foto: Ralf Henning.

Kapitel 2

Methodologie

Dieser Bericht analysiert die Folgen der Anti-Schleuserei-Politiken der EU mit Fokus auf die Außengrenze in der Ägäis und stützt sich dabei auf einen multi-methodischen Ansatz.

Die Analyse basiert in erster Linie auf teilnehmender Beobachtung in Gerichtsverfahren und Interviews mit Migrant*innen, Anwält*innen und Expert*innen, die über einen Zeitraum von fünf Jahren zwischen 2014 und 2019 geführt wurden. Diese qualitativen Methoden werden mit der Analyse eines Datensatzes von 48 Gerichtsverfahren gegen Personen kombiniert, die zwischen 2016 und 2019 beobachtet und in Bezug auf Kategorien wie Dauer der Untersuchungshaft, Verfahrensdauer und Verurteilung ausgewertet wurden. Darüber hinaus untersucht der Bericht die lokalen Inhaftierungspraktiken im Kontext der europäischen Migrationssteuerung und -bekämpfung durch eine Genealogie der Entwicklung der Anti-Schleuserei-Gesetzgebung auf UN-, EU- und nationaler Ebene. Dies wird um eine Analyse der Narrative um die Figur des ›Menschenschmugglers‹ ergänzt, die auch in legislativen Prozessen zur Schleusereibekämpfung eine zentrale Rolle spielt.

Die in diesem Dokument vorgestellten Daten wurden von Mitgliedern von *Aegean Migrant Solidarity*, Freiwilligen und Unterstützer*innen im Zeitraum von 2014 bis 2019 erfasst und zusammengestellt. Sie basieren zudem auf 15 in den Gefängnissen und Polizeistationen von Lesbos und Chios geführten Interviews mit Personen, die wegen Schleuserei angeklagt wurden. Außerdem werden Aussagen der Angeklagten und Augenzeug*innen vor Gericht, sowie die Argumentationen der Verteidigung und das Urteil des Gerichts in die Untersu-

Methodologie

chung einbezogen. *Aegean Migrant Solidarity* arbeitete zusammen mit griechischen Anwält*innen, die diese Prozesse begleiteten und detaillierte Berichte über die Gerichtsverfahren zur Verfügung stellten, sowie mit verschiedenen Dolmetscher*innen, die bei den Besuchen der Angeklagten in Untersuchungshaft bei der Übersetzung halfen. Die Interpretation der Daten sowie die rechtliche und diskursive Analyse wurde von *bordermonitoring.eu* durchgeführt, wozu auch die Ergebnisse einer von *borderline-europe e.V.* im Jahr 2017 veröffentlichten vertieften Analyse der Kriminalisierung von Migrant*innen an den europäischen Außengrenzen herangezogen wurden (Bellezza et al. 2017).

Kapitel 3

Evolution der Anti-Schleuserei- Gesetzgebung

Im Folgenden skizzieren wir den rechtlichen Rahmen, der die drakonische Bestrafung von Personen aufgrund des Vorwurfs der Schleuserei ermöglicht, und beschreiben die Entwicklung der Anti-Schleuserei-Gesetzgebungen auf der Ebene der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und des griechischen Staates. Es wird dargelegt, dass die Anti-Schleuserei-Politik, die derzeit auf den griechischen Inseln umgesetzt wird, im Kontext der Europäischen Integration zu verstehen ist. Die Öffnung der europäischen Binnengrenzen im Rahmen des Schengen-Abkommens führte zur Errichtung einer gemeinsamen EU-Außengrenze und zu der vermeintlichen Notwendigkeit, diese Grenze gegen Migrant*innen zu sichern (Karamanidou/Kasperek 2018). Wie im Folgenden dargelegt, fokussierte man sich im Rahmen der Harmonisierung der EU-Gesetzgebung zunehmend darauf, »illegale Einwanderung« zu verhindern. »Menschenschmuggel« wurde zu einer zentralen Herausforderung für die Errichtung eines »Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« (Paragraph 29, Amsterdamer Vertrag) erklärt. Die EU-Gesetzgebung legt jedoch keinen präzisen Strafkatalog gegen Schleuserei fest: Im Gegensatz zu den UN-Dokumenten definiert sie Straftatbestand der Schleuserei nicht klar und überlässt die Höhe der Strafen dem Ermessen der Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus ermöglicht das EU-Recht die Bestrafung von

Migrant*innen wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise*, sogar wenn diese selbst als Asylsuchende in die europäische Union eingereist sind. Wie im Folgenden gezeigt wird, hat die Umsetzung des EU-Rechts gegen Menschenschmuggel in griechisches Recht zu einem exzessiven Strafsystem mit einem unbegrenzten Strafmaß für Drittstaatsangehörige geführt, die wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise* angeklagt werden.

3.1 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen

Die erste internationale Resolution zum Menschenschmuggel auf UN-Ebene wurde 1993 von der UN-Generalversammlung ausgearbeitet. Die *Resolution 48/102 on Prevention of Smuggling of Aliens (Resolution 48/102 zur Verhinderung der Schleusung von Ausländern)* ermöglicht ausdrücklich die Bestrafung von Schleusung und unerlaubter Beförderung von Migrant*innen, stellt aber gleichzeitig fest, dass Migrant*innen nicht dafür kriminalisiert werden dürfen, dass sie einer Schleusungsoperation unterzogen werden.

Im Jahr 2000 wurde die *Convention Against Transnational Organized Crime (Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität)* von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Sie wurde durch zwei verschiedene Protokolle ergänzt, die die Anklagepunkte Menschenschleusung und Menschenhandel klar voneinander trennen: Das *Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children (Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen- und Kindern)* und das *Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg)*. Sie traten 2004 in Kraft, wurden von 116 Staaten unterzeichnet und von allen Ländern der EU, mit Ausnahme Irlands, ratifiziert.

Das *Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air* basiert auf zwei Entwürfen von Italien und Österreich, die schließlich zusammen-

3.1 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen

geführt wurden. Mit der Behauptung, dass Schleusungsoperationen für die hohe Zahl der Todesopfer auf See verantwortlich seien, reichte Italien bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation einen Konventionentwurf ein, um die Schleusung von Migrant*innen auf dem Seeweg nach internationalem Recht zu bekämpfen. Kurz darauf schlug Österreich dem UN-Generalsekretär den Entwurf eines Dokuments, der *International Convention Against the Smuggling of Illegal Migrants (Internationale Konvention gegen das Einschleusen illegaler Migranten)* vor. Beide Gesetzesinitiativen mündeten schließlich in das *Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air*. Wie Bellezza und Calandrino erläutern, verfolgt das Protokoll drei verschiedene Ziele:

- a) einen rechtlichen Rahmen gegen das ›Einschleusen von Migrant*innen‹ zu schaffen,
- b) die internationale Zusammenarbeit zu fördern,
- c) die Rechte der ›eingeschleusten Migrant*innen‹ zu schützen (Bellezza et al. 2017).

Das Protokoll schließt die Möglichkeit des Transports von Migrant*innen in die Definition des transnationalen organisierten Verbrechens ein. Schleusung wird in Paragraph 3 des *Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air* als die Herbeiführung der Einreise über nationale Grenzen definiert, mit Zustimmung der eingeschleusten Person und mit der Absicht, finanziellen oder materiellen Gewinn zu erzielen:

»Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck ›Schlepperei von Migranten‹ die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.« (Vereinte Nationen 2008:3)

Wie bereits erwähnt, sind Personen, die geschleust werden, nach dem Protokoll zu schützen. Das bedeutet, dass sie nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, dass sie Teil eines illegalisierten Transports geworden sind. Auch die humanitäre Hilfe beim illegalisierten Grenzübertritt wird ausdrücklich nicht unter Strafe gestellt. Paragraph 6 des Protokolls kriminalisiert jedoch die Handlung, einer Person den Aufenthalt in einem Land zu ermöglichen, in dem sie nicht rechtmäßig wohnhaft ist oder dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, wenn sie dafür einen direkten oder indirekten »finanziellen oder anderen materiellen Vorteil« erhält.

Der Begriff »Menschenhandel« wird deutlich unterschieden von der Definition von »Schleusung von Migranten«. Paragraph 3 des *Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children* (Zusatzprotokoll der *Convention Against Transnational Organized Crime*), definiert Menschenhandel als an sich zwangvoll und ausbeuterisch und ist nicht an die Überquerung von Grenzen gebunden:

»Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck »Menschenhandel« die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.«
(Vereinte Nationen 2005: 3)



Der Friedhof der Rettungswesten auf Lesbos in der Nähe von Molivos. Foto: Knut Bry.

3.2 Das Facilitators Package der EU

Seit Beginn der Entwicklung der europäischen Union haben die Mitgliedsstaaten über einen einheitlichen Ansatz in der Migrationspolitik diskutiert und die Zielsetzung entwickelt, ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) zu schaffen. Das *Schengener Abkommen* vom 14. Juli 1985 kann als »die Geburtsstunde der europäischen Außengrenze« angesehen werden, da es »die Idee einer gemeinsamen Außengrenze hervorbrachte, die – als Ausgleich für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen – stärker und nach gemeinsam vereinbarten Standards überwacht werden müsste« (Karamanidou/Kasperek, 2018:13). Die tatsächliche Umsetzung und Organisation der gemeinsamen Außengrenzkontrollen begann mit dem *Schengener Durchführungsübereinkommen* von 1990 (ebd.). Im Rahmen des

Europäisierungsprozesses wurde der Straftatbestand *der Beihilfe zur illegalen Einreise* erstmals in Paragraph 27 (1) des *Schengener Abkommens* erwähnt. Ähnlich wie die UN-Protokolle formuliert auch das *Schengener Abkommen* das Ziel:

»angemessene Sanktionen gegen jede Person vorzusehen, die zu Erwerbszwecken einem Drittausländer hilft oder zu helfen versucht, in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien unter Verletzung ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern einzureisen oder sich dort aufzuhalten.« (§ 27 (1) Schengener Abkommen 1985)

Am 1. Mai 1999 trat der *Vertrag von Amsterdam* in Kraft, der das *Schengener Abkommen* von 1985 und das *Schengener Durchführungsübereinkommen* von 1990 durch das *Schengen-Protokoll* in die EU-Verträge aufnahm und damit die Entstehung eines neuen Politikfeldes auf europäischer Ebene markierte. Die Europäische Union setzte sich das ehrgeizige Ziel, einen »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« zu schaffen, der eng mit dem Ziel verflochten war, diesen Raum vor Außenstehenden zu schützen. So erklärte der Europäische Rat in der Schlussfolgerung seiner Sondersitzung in Tampere:

»Der Europäische Rat ist entschlossen, die illegale Einwanderung an ihrer Wurzel zu bekämpfen, insbesondere durch Maßnahmen gegen diejenigen, die Zuwanderer einschleusen oder wirtschaftlich ausbeuten. Er drängt auf die Annahme von Rechtsvorschriften, die strenge Sanktionen zur Ahndung dieses schweren Verbrechens vorsehen.« (Europäisches Parlament 1999)

Diese Formulierung zeigt, wie der Begriff »illegale Einwanderung« auf EU-Ebene verwendet und in unmittelbarem Zusammenhang mit Menschenhandel und Ausbeutung gesetzt wird, wodurch die in der UN-Konvention festgelegte klare Unterscheidung zwischen Menschenhandel und Menschenhandel verwischt wird. Darüber hinaus wird die Quelle der »illegalen

Einwanderung« in kriminellen Netzwerken gesehen, was die eigentlichen Ursachen der Flucht, wie Krieg, Verfolgung oder Armut, oder einfach die Entscheidung eines Individuums, freiwillig an einen anderen Ort zu migrieren, ignoriert.

Im Jahr 2002 wurde mit dem *Facilitators Package* eine neue Gesetzgebung geschaffen. Das Paket basiert einerseits auf der *Council Directive 2002/90/EC (Richtlinie des Rates 2002/90/EG)*, die einen europaweit einheitlichen Rahmen schuf, um Sanktionen gegen Individuen einzuführen, die Dritte entgegen der Gesetzeslage des Landes bei der Einreise, der Durchreise oder dem Aufenthalt helfen (§ 1 (a), (b)). Andererseits fußt es auf der *Framework Decision 2002/946/JHA9 (Rahmenbeschluss des Rates 2002/946/JHA9)* mit dem Ziel, »den strafrechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt zu stärken« (Karamanidou/Kasperek 2018) und dabei unter anderem Haftstrafen (§ 3), Auslieferungen (§ 1, 5) und Geldstrafen (§ 2) vorsieht. Beide Dokumente sind mit dem *Comprehensive Plan to combat illegal immigration and trafficking of human beings in the EU (6621/1/02)* von 2002 verknüpft, der die Rolle von Europol festlegt und einen Maßnahmenkatalog einführt, der Visapolitik, Informationsaustausch, Rückübernahme- und Rückführungspolitik, Grenzverwaltung, Maßnahmen im Vorfeld der Grenze und Sanktionen regelt (für Einzelheiten siehe Bellezza et al. 2017; Schloenhardt 2015).

Das *Facilitators Package* markiert einen Wandel in der Kriminalisierung der Beihilfe zum Grenzübertritt von Drittstaatsangehörigen. Es nimmt nicht einmal Bezug auf das *Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air*, ein Schlüsselinstrument, das eine Richtlinie für Definitionen von Schleusung und Menschenhandel darstellt (Carrera et al. 2018). Bereits in den Präambeln des *Council Directive 2002/90/EC* und der *Framework Decision 2002/946/JHA9* wird das Ziel hervorgehoben, sowohl die »illegale Einwanderung« als auch die *Beihilfe zur illegalen Einwanderung* zu bekämpfen (vgl. Bellezza et al. 2017). Im Gegensatz zu Paragraph 5 des UN-Protokolls bietet

das *Facilitators Package* daher keinen Schutz für Personen, die Teil einer Schleusungsoperation sind (Carrera et al. 2018).

Darüber hinaus definiert das *Facilitators Package* – im Gegensatz zum UN-Protokoll – den Begriff ‚Schleusung‘ nicht. Daher sieht es ein breites Spektrum von Anklagepunkten vor, die auf dem Straftatbestand der *Beihilfe zur illegalen Einreise* beruhen, der nur ein Mindestmaß an Voraussetzungen für eine Kriminalisierung erfüllen muss. Auch andere Begriffe wie »finanzieller Gewinn« und »humanitäre Unterstützung« sind nicht klar definiert (Carrera et al. 2016). Das *Facilitators Package* schafft daher ein hohes Maß an gesetzlicher Unklarheit und Rechtsunsicherheit (Europäische Kommission 2017).

Paragraph 27 (1) des Schengener Abkommens wird ersetzt, indem »finanzieller Gewinn« als Bedingung für die Kriminalisierung der *Beihilfe zur illegalen Einreise* gestrichen und stattdessen »vorsätzliche Hilfe« hinzugefügt wird. Die *Richtlinie des Rates 2002/90/EG* kriminalisiert diejenigen, die:

- a) einer Person, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats ist, vorsätzlich dabei helfen, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verletzung der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates über die Einreise oder die Durchreise von Ausländern einzureisen oder durch dessen Hoheitsgebiet zu reisen.
- b) einer Person, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats ist, zu Gewinnzwecken vorsätzlich dabei helfen, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verletzung der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates über den Aufenthalt von Ausländern aufzuhalten. (§ 1 Richtlinie des Rates 2002/90/EG)

Während die EU-Mitgliedsstaaten durch den Rahmenbeschluss des EU-Rates verpflichtet sind, die *Beihilfe zur illegalen Einreise* als Straftatbestand mit »wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen, [...] die zu einer Auslieferung führen können« (§ 1 *Framework Decision* 2002; § 3 Richtlinie des Rates 2002/90/EG) zu sanktionieren, liegt es im Ermessen der einzelnen Mitgliedsstaaten, wie die Sanktionen in nationales Recht umgesetzt werden. Dies

führt zu erheblich abweichenden Standards zwischen den Mitgliedsstaaten (Karamanidou/Kasperek 2018; Bellezza et al. 2017).

Es gibt auch keine konkrete Definition dessen, wie mit Fällen humanitärer Hilfe und Unterstützung umzugehen ist, die – nach Vorgabe des UN-Protokolls – nicht kriminalisiert werden sollten. Darüber hinaus sieht die Framework Decision des Rates strengere Sanktionen für erschwerende Umstände vor:

»Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Handlungen [...], sofern sie zu Gewinnzwecken begangen werden, mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bedroht sind.« (§ 1 (3) Framework Decision 2002)

Im Jahr 2015 nennt die *Europäische Migrationsagenda* den Kampf gegen Schmuggel und Menschenhandel in einem Atemzug und definiert diesen Kampf als eine der Hauptprioritäten innerhalb der EU-Migrationspolitik, indem sie argumentiert:

»Das primäre Ziel von Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Schleuser- und Menschenhändlernetze ist, die Ausbeutung von Migranten durch kriminelle Netze zu verhindern. Ihr Nebeneffekt kann es sein, potenzielle irreguläre Migranten abzuschrecken. Um dies zu erreichen, muss es gelingen, die lukrative Schleuserkriminalität in ein wenig profitables Geschäft mit hohem Risiko zu verwandeln.« (Europäische Kommission 2015a:10)

Darüber hinaus veröffentlichte die Europäische Kommission im Mai 2015 den *Action Plan Against Migrant Smuggling (EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten)*, der Schleusung als eine Form des organisierten Verbrechens definiert und verschärfte Strafen vorsieht. Gleichzeitig stellte die Kommission fest, dass sie es vermeiden möchte, diejenigen zu kriminalisieren, die humanitäre Hilfe für Migrant*innen in Not leisten (Europäische Kommission 2015b:4). Die Bekämpfung von Schleuserei und Menschenhandel wurde auch zu einer

Anti-Schleuserei-Gesetzgebung

Schlüsselaufgabe der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache FRONTEX (Europäischer Rat/Europäisches Parlament 2016, 2019). So gab der EU-Rat im Dezember 2018 bekannt, dass er »eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung von Schleusernetzwerken verabschiedet hat« (Rat der EU 2018).



Migrant*innen warten im Hafen von Mytilene vor einem beschlagnahmten Fischerboot, das bei einer Schleusungsoperation eingesetzt wurde, Januar 2016. Foto: Ralf Henning.

3.3 Griechenlands Anti-Schleuserei-Gesetzgebung

Griechenland hat eine der strengsten Anti-Schleuserei-Gesetzgebungen innerhalb der Europäischen Union etabliert. Aufgrund seiner Lage an der EU-Außengrenze gelten sowohl die *Beihilfe zur illegalen Einreise* als auch der *Transport innerhalb des Landes* und die *Beihilfe zur illegalen Ausreise*

3.3 Griechenlands Anti-Schleuserei-Gesetzgebung

als Straftat. Ebenso gibt es den Straftatbestand der *illegalen Beförderung* im Rahmen des Anti-Schleuserei-Gesetzes. Die Gesetze sind schrittweise verschärft worden, die Geschichte der Kriminalisierung des Schleuserei in Griechenland ist jedoch eher kurz und hängt mit dem strafrechtlichen Rahmen der EU zusammen, wie im Folgenden dargestellt wird.⁶

Das erste Gesetz, das die *Beihilfe zur illegalen Einreise* als Straftatbestand definiert, stammt aus dem Jahr 1991. Konkret kriminalisiert es:

»die Kapitäne aller Schiffe und Flugzeuge und die Fahrer aller Verkehrsmittel, die aus dem Ausland Drittstaatsangehörige nach Griechenland transportieren, die [...] nicht das Recht haben, in das griechische Hoheitsgebiet einzureisen, oder deren Einreise aus irgendeinem Grund verboten wurde, [...] Personen, die sie innerhalb des Landes befördern oder ihren Transport ermöglichen oder ihnen eine Unterkunft zur Verfügung stellen, alle Personen, die den oben genannten Straftaten Vorschub leisten.« (G 1975/1991)

Dieses erste griechische Strafgesetz gegen Schleuserei unterstreicht bereits, dass diejenigen, die Migrant*innen befördern, im Mittelpunkt der Anti-Schleuserei-Gesetzgebung stehen. Verglichen mit der derzeitigen Gesetzgebung ist das Strafmaß in der ersten Version eher gering: Mindestens ein Jahr Haft und eine Geldstrafe zwischen 100.000 und 1.000.000 Drachmen (ca. 300–3.000 EUR) für jede transportierte Person. Das Gesetz macht das Strafmaß von der Zahl der beförderten Personen abhängig. Wenn »die Beförderung aus gewerbsmäßigen Gründen oder zur Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns oder von öffentlichen Bediensteten oder Tourismus-, Schifffahrts- und Reisebüros begangen wird«, erhöhen erschwerende Umstände die Strafen.

⁶ Die Analyse folgt größtenteils der Argumentation von Giorgos Maniatis (für eine eingehende Beschreibung der Entwicklung der Schleusereibekämpfungsgesetze in Griechenland siehe Maniatis 2017).

Anti-Schleuserei-Gesetzgebung

Zehn Jahre später, im Anschluss an die *Framework Decision* 2002/946/JHA9 des EU-Rates trat das neue griechische Gesetz 2910/2001 in Kraft, das die Strafen erhöht und die erschwerenden Umstände ausweitet. Im Jahr 2003 wurde das Gesetz 3153/2003 verabschiedet, in dem zwei neue Straftatbestände definiert wurden: Der erste, »Beförderung unter lebensgefährdenden Bedingungen«, sollte mit mindestens fünf Jahren und einer Geldstrafe von 100.000 EUR verurteilt werden, während der zweite als »Verursachung des Verlusts von Menschenleben« definiert wurde und mit lebenslanger Haft und einer Geldstrafe von 500.000 EUR zu bestraft werden kann.

Die Auswirkungen des *Facilitators Package* der EU wurden 2005 durch das griechische Gesetz 3386/2005 sichtbar, das als »Facilitator« diejenige Person definiert, die eine Straftat begeht, indem

»sie [ausländische Staatsangehörige] von den Einreisepunkten, Außen- oder Binnengrenzen im griechischen Hoheitsgebiet und umgekehrt in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates oder eines Drittlandes befördert oder den Transport oder die Einreise erleichtert oder eine Unterkunft zur Verfügung stellt, um sie zu verbergen.« (G 3386/2005)

Im Jahr 2009 wurde dieses Gesetz mit dem Gesetz 3772 ergänzt und nochmals deutlich verschärft: Alle Formen der »Beihilfe zur Ein- oder Ausreise« wurden als schwere Straftat definiert. Dies führte zu einer radikalen Erhöhung der Strafen, die für jede transportierte Person bis zu zehn Jahre betragen können. In Fällen mit erschwerenden Umständen wurden zehn Jahre als Mindeststrafe festgelegt. Seither finden die Prozesse vor Berufungsgerichten statt, die für die Beurteilung von schweren Verbrechen mit hohen Strafen zuständig sind.

Die Änderung von 2009 wurde durch das Gesetz 4251/2014 vollständig in das griechische Recht integriert. Im Paragraph 29 des *Gesetzes über Migration und soziale Integration und andere Bestimmungen* wird die ungewöhnlich hohe Mindeststrafe von zehn Jahren angeordnet:

3.3 Griechenlands Anti-Schleuserei-Gesetzgebung

»5. Personen, die Drittstaatsangehörigen ohne Durchführung der in Paragraph 5 vorgesehenen Kontrollen die Ein- oder Ausreise aus dem griechischen Hoheitsgebiet ermöglichen, werden zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn (10) Jahren und einer Geldstrafe von mindestens zwanzigtausend (20.000) EUR verurteilt. Wurde die Handlung zur Erzielung eines Gewinns oder aus beruflichen Gründen oder aus Gewohnheit begangen oder haben zwei (2) oder mehr Personen gemeinsam gehandelt, sind diese zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn (10) Jahren und einer Geldstrafe von mindestens fünfzigtausend (50.000) EUR zu verurteilen.« (§ 29 G 4251/2014).

Im Paragraph 30 desselben Gesetzes wird weiter ausgeführt, wer in der Praxis kriminalisiert werden kann. Es zielt insbesondere auf Personen, die Fahrzeuge oder Schiffe steuern, aber gleichzeitig auch auf solche, die eine »Unterbringung zum Zweck des Verbergens« ermöglichen. In beiden Fällen wird der finanzielle Gewinn nicht als Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit angesehen, sondern als erschwerender Umstand.⁷ Haftbar sind:

»Kapitäne von Schiffen oder anderen Wasserfahrzeugen oder Flugzeugen und Fahrer aller Verkehrsmittel [...] sowie Personen, die sie an den Einreisepunkten, Außen- oder Binnengrenzen abholen, um sie in Griechenland oder auf das Gebiet eines EU-Mitgliedstaates oder eines Drittlandes zu befördern, ihren Transport zu ermöglichen oder ihnen eine Unterbringung zum Zweck des Verbergens zu verschaffen.« (§ 30 G 4251/2014)

Darüber hinaus wird die Anzahl der beförderten Personen berechnet und mit jeder beförderten Person steigt die Strafe. Als weiterer Strafbestand gilt zu-

⁷ Im Gegensatz dazu erfordert, wie oben dargelegt, die Unterstützung »einer Person, die nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Verletzung der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates über den Aufenthalt von Ausländern aufzuhalten«, nach Auffassung der EU einen finanziellen Gewinn als Voraussetzung für die Berücksichtigung als Straftat (§ 1(b) Richtlinie des Rates 2002/90/EG).

dem die *Gefährdung von Menschenleben* – zum Beispiel bei unsicheren Transporten in Schlauchbooten. Sollte es bei der Überfahrt zu Todesfällen kommen, wird die Strafe erneut erhöht. Im Folgenden sind die in Paragraph 30 des Gesetzes 4251/2014 vorgesehenen Strafen aufgeführt. Darüber hinaus sind die durch das neue Strafgesetzbuch des Gesetzes 4619/2019 vorgenommenen Änderungen in Klammern angegeben:

- a. eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn (10) Jahren und eine Geldstrafe von zehntausend (10.000) bis dreißigtausend (30.000) EUR für jede beförderte Person [nach den Änderungen des neuen Strafgesetzbuches bleibt die Strafe bis zu zehn (10) Jahren];
- b. eine Freiheitsstrafe von mindestens zehn (10) Jahren und eine Geldstrafe von dreißigtausend (30.000) bis sechzigtausend (60.000) EUR für jede beförderte Person, wenn der Täter in zur Erzielung eines Gewinns oder aus beruflichen Gründen oder aus Gewohnheit gehandelt hat, oder wenn es sich um einen Rückfalltäter handelt, oder wenn er in der Funktion eines Beamten oder Reise- oder Schifffahrts- oder Reisevermittlers handelt, oder wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam gehandelt haben [nach den Änderungen des neuen Strafgesetzbuches beträgt die Strafe mindestens zehn (10) Jahre und bis zu fünfzehn (15) Jahre];
- c. eine Freiheitsstrafe von mindestens fünfzehn (15) Jahren und eine Geldstrafe von mindestens zweihunderttausend (200.000) EUR für jede beförderte Person, wenn die Tat Menschenleben gefährden könnte [nach den Änderungen des neuen Strafgesetzbuches beträgt die Strafe mindestens zehn (10) Jahre und bis zu fünfzehn (15) Jahre];

3.3 Griechenlands Anti-Schleuserei-Gesetzgebung

- d. lebenslange Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von mindestens siebenhunderttausend (700.000) EUR für jede beförderte Person, wenn die unter c) genannte Handlung zum Verlust von Menschenleben geführt hat [nach den Änderungen des neuen Strafgesetzbuches lautet die Strafe entweder lebenslange Freiheitsstrafe (20 Jahre zu verbüßen oder mindestens 10 Jahre bis zu 15 Jahren)].

Im Jahr 2019 wurde Paragraph 30 durch Paragraph 12 (4), (5) des Gesetzes 4637/2019 geändert, und die Geldstrafen für die ersten beiden Fälle wurden auf (a) 30.000–60.000 EUR und (b) 60.000–100.000 EUR ausgeweitet.

Obwohl das Strafmaß gegen Schleuserei in Griechenland in den letzten Jahren sukzessive weiter erhöht wurde und eines der höchsten innerhalb der gesamten Europäischen Union darstellt, gab es in den letzten Jahren auch leichte Anpassungen zugunsten der Angeklagten. So wurde das Gesetz von 2014 im Einklang mit einer Ankündigung der Europäischen Kommission durch das Gesetz 4332/2015 geändert und eine so genannte »humanitäre Ausnahme« eingeführt:

»6. Die oben genannten Sanktionen werden nicht verhängt im Falle der Rettung auf See, des Transports von Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts haben, sowie im Falle des Vorstoßes ins Landesinnere oder der Reiseerleichterung, um unter die Verfahren nach Paragraph 83 des Gesetzes 3386/2005 oder Paragraph 13 des Gesetzes 3907/2011 zu fallen, nachdem die zuständigen Polizei- und Küstenwachebehörden benachrichtigt wurden.« (§ 14 G 4332/2015)

Nach dem neuen Strafgesetzbuch (G 4619/2019) wurde die Freiheitsstrafe (κάθειρξη) von 10–20 Jahren auf 5–15 Jahre herabgesetzt. Auf der Grundlage der oben genannten Änderung und des Paragraphen 463 des neuen Strafgesetzbuches kann die Freiheitsstrafe somit 15 Jahre nicht überschreiten. Dies

bedeutet, dass die Strafen nach Paragraph 30 b, c, d mindestens 10 Jahre mit einem Höchstmaß von 15 Jahren betragen und die Freiheitsstrafe nach Paragraph 30 a weiterhin bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug beträgt (wegen der ausdrücklichen Ausnahme des letzteren von den Strafen des revidierten neuen Strafgesetzbuches). Lebenslange Freiheitsstrafen stellen jedoch eine Ausnahme dar und erlauben eine Gefängnisstrafe von maximal 20 Jahren. In der Praxis werden Personen, die des Menschenschmuggels angeklagt sind, oft mehrerer verschiedener Vergehen beschuldigt, darunter der *Gefährdung menschlichen Lebens*. Darüber hinaus räumt Paragraph 463 des Gesetzes 4619/2019 den Gerichten einen größeren Ermessensspielraum ein; wo immer eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist, kann das Gericht stattdessen eine Strafe von mindestens zehn Jahren Gefängnis verhängen.

Eine Freiheitsstrafe kann auch das Recht beeinträchtigen, internationalen Schutz zu beantragen. Die Verurteilung wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise* führt zwar nicht grundsätzlich zum Ausschluss vom Recht, internationalen Schutz zu beantragen; es gibt jedoch Ausnahmefälle wie bspw. die Verurteilung aufgrund von besonders schweren Straftaten (§ 12 G 4636/2019, § 12 EU-Richtlinie 2011/95). Zudem haben Freiheitsstrafen drastische Auswirkungen auf bestimmte Personengruppen: Subsidiärer Schutz wird nicht gewährt, wenn die antragstellende Person wegen einer Straftat mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde, was auch bei der *Beihilfe zur illegalen Einreise* der Fall ist (§ 17 G 4636/2019, § 12 EU-Richtlinie 2011/95). Bestimmte Gruppen von Asylsuchenden können anstelle des Flüchtlingsschutzes nur einen subsidiären Schutzstatus erhalten. In der Praxis korreliert die Gewährung von subsidiärem Schutz in Griechenland zudem mit der Staatsangehörigkeit der Antragssteller*innen. Dies führt wiederum dazu, sodass Menschen aus Ländern wie Marokko de facto nach Verbüßung ihrer Strafe abgeschoben werden.

3.3 Griechenlands Anti-Schleuserei-Gesetzgebung



Gerichtsverfahren in Komotini am 4. Februar 2020 gegen zwei Männer aus Marokko, die der *Beihilfe zur illegalen Einreise* beschuldigt werden, Foto: Julia Winkler (Rollhäuser/Winkler 2020).

Kapitel 4

Narrative über ›Menschenschmuggel‹ und ihre Implikationen

Im folgenden Kapitel skizzieren wir die politischen Narrative rund um die Schleusung von Menschen, die die Gesetzgebung gegen Schleuserei und ihre Umsetzung beeinflusst haben. Wir zeichnen nach, inwiefern die Figur des ›Menschenschmugglers‹ als eine Bedrohung der Souveränität sowohl des Nationalstaates und der Europäischen Union als auch der Sicherheit der Migrant*innen konstruiert wird.

Dazu werden drei verschiedene diskursive Elemente aufgezeigt, die eng miteinander verflochten sind und bei der Schaffung dieser Figur eine entscheidende Rolle spielen:

- 1) Die Verschmelzung der Konzepte ›Menschenschmuggel‹ und ›Menschenhandel‹ sowohl auf diskursiver als auch auf legislativer Ebene. Wie bereits erwähnt, werden in der EU-Gesetzgebung zur *Beihilfe zur illegalen Einreise* die Unterschiede zwischen ›Schleusung‹ und ›Menschenhandel‹ nicht klar definiert, wodurch ein Narrativ geschaffen werden kann, das Schleuser als eine potenzielle Bedrohung behandelt (Bellezza et al. 2017). Die Aufhebung dieser Unterscheidung führt vor allem zur Kriminalisierung von Personen, die Beihilfe zum Grenzüber-

Narrative über ›Menschenschmuggel‹

tritt leisten, auch wenn sie dies nach dem ausdrücklichen Willen der transportierten Personen und ohne finanziellen Gewinn tun.

- 2) Die Versicherheitlichung der Fluchtmigration (insbesondere nach dem langen Sommer der Migration). Wir skizzieren kurz die vorherrschenden Narrative der Europäischen Kommission zur Schleuserei sowie die entscheidenden politischen Entwicklungen auf den griechischen Hotspot-Inseln seit 2015.
- 3) Die Nutzung humanitärer Narrative durch Politiker*innen auf europäischer und nationaler Ebene zur Rechtfertigung der Grenz- und Anti-Schmuggel-Politiken.

Wir führen aus, wie die Figur des ›Menschenschmugglers‹ als Sündenbock die Illegalisierung von Migration ermöglicht und bestehende Machtverhältnisse durch die beschriebenen Diskurse und gesetzlichen Rahmenbedingungen verschleiert werden. Die Ursache tausender Todesfälle an den EU-Grenzen wird dadurch nicht mehr in Europäischen Grenzpolitiken verortet, sondern in der Beihilfe zum illegalisierten Grenzübertritt. Dabei wird die Tatsache übergangen, dass der physische Grenzübertritt auf europäisches Territorium die Bedingung der Möglichkeit darstellt, überhaupt Asyl in der EU zu beantragen. Das Europäische Asylrechtssystem basiert somit auf dem System illegalisierter Grenzübertritte und die politischen Maßnahmen zur Migrationsabwehr an den Grenzen kreieren gleichermaßen erst die Notwendigkeit von Schleuserei.

4.1 ›Menschenschmuggel‹ und ›Menschenhandel‹

Wie oben skizziert, sind Diskurse über die Notwendigkeit, ›Menschenhandel‹ und ›Menschenschmuggel‹ zu bekämpfen, insbesondere im Europäischen Migrationsmanagement eng miteinander verflochten. Nach dem langen Sommer der Migration – der als ›Flüchtlingskrise‹ bezeichnet und von der EU als Sicherheitsbedrohung wahrgenommen wurde (Hess et al. 2019) – wurde die

4.1 ›Menschenschmuggel‹ und ›Menschenhandel‹

Vermischung der beiden Konzepte im politischen und öffentlichen Diskurs besonders deutlich. So erklärte Bundeskanzlerin Angela Merkel, um nur ein Beispiel zu nennen, die Aufstockung der Mittel für die FRONTEX Grenzschutz-Operation Triton mit der Notwendigkeit, »den Menschenhandel von Schleppern, brutalen Schleppern, zu unterbinden« (Brössler 2015).

Zwar können Überschneidungen zwischen Menschenschmuggel und Menschenhandel bestehen, doch sind sie – wie oben beschrieben – per Definition grundverschieden. Menschenhandel ist eine ausbeuterische Praxis, bspw. Zwangsprostitution und moderne Sklaverei, und wird definiert als

»die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung« (§3 Vereinte Nationen 2005).

Auf der anderen Seite ist die Inanspruchnahme der Dienste von Schleuser*innen bzw. Fluchthelfer*innen in vielen Fällen eine Entscheidung, die Migrant*innen treffen, ohne von diesen genötigt zu werden. Um unter den gegenwärtigen Bedingungen des militarisierten Grenzschutzes in das Asylsystem der EU zu gelangen, ist die Abhängigkeit von Schleusernetzwerken in der Regel unvermeidlich. Der Mangel an humanitären Visa bindet den Zugang zu Grundrechten, wie sie in der Europäischen Menschenrechtscharta und der Genfer Konvention verankert sind, an die Möglichkeit, physisch in das EU-Territorium einzureisen. In dieser Hinsicht erschaffen militari-sierte Grenzpraktiken – die vorgeblich auf Schleusernetzwerke abzielen – überhaupt das Geschäft des ›Menschenschmuggels‹. Diese Grenzpolitik, die ein von massiven Ungleichheiten geprägtes Weltsystem aufrechterhält,

illegalisiert den Grenzübertritt für bestimmte Personengruppen und zwingt sie, die Hilfe von Schleuser*innen in Anspruch zu nehmen.

In der Praxis schaffen die Grenzschutzpraktiken darüber hinaus einen Kontext, in dem sich Menschenschmuggel und Menschenhandel überschneiden können. Menschen, die marginalisiert werden und auf illegalisierten Routen reisen – wo sie von grundlegenden Menschenrechten ausgeschlossen sind – werden in vulnerable Positionen gezwungen, in denen sie leicht Opfer von Menschenhandel werden können (vgl. Heisterkamp 2018). Der Anspruch der EU, sowohl Menschenhandel als auch Menschenschmuggel zu bekämpfen, ist besonders absurd in Fällen, in denen zivile Such- und Rettungsaktionen im Rahmen von Maßnahmen der Schleusereibekämpfung kriminalisiert werden, wie im zentralen Mittelmeer: Dort werden Milizen wie die so genannte Libysche Küstenwache finanziert, was den Menschenhandel nicht bekämpft sondern im Gegenteil fördert: Die von libyschen Streitkräften aufgegriffenen Migrant*innen werden systematisch missbraucht, inhaftiert und oft auf Sklavenmärkten verkauft (Ayoub 2017).

4.2 Die ›Flüchtlingskrise‹ und der ›Schmuggler‹ als Sündenbock

Die Darstellung des langen Sommers der Migration 2015 als eine ›Flüchtlingskrise‹, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und die staatliche Kontrolle darstellt, förderte die Versicherheitlichung und repressive Ansätze in der Migrationssteuerung. Bereits zuvor waren die Verhinderung von Schleuserei und Menschenhandel von Migrant*innen zentrale Ziele in Debatten der Europäischen Union (Walters 2010). Seit 2015 konzentriert sich die EU jedoch immer mehr auf Maßnahmen zur Vorverlagerung der Grenzschutzpolitik in Drittstaaten (ECRE 2017; Hess et al. 2016) und gleichzeitig auf das Durchgreifen gegen Schleusernetzwerke (Carrera et al. 2018; Rat der Europäischen Union 2015, 2016; Europäische Kommission 2015b, 2016a). Die Europäische Migrationsagenda von 2015 forderte ausdrücklich

4.2 Die ›Flüchtlingskrise‹ und der ›Schmuggler‹ als Sündenbock

Änderungen des EU-Rechtsrahmens, »um gegen Migrantenschmuggel und diejenigen vorzugehen, die davon profitieren«. Gleichzeitig führte sie den *Hotspot-Ansatz* ein, der den Kontext für die in diesem Bericht analysierte Kriminalisierung von Migrant*innen in Griechenland bildet. Die Europäische Kommission hat im *EU Action Plan against migrant smuggling (2015 – 2020)* skizziert:

»In der Europäischen Migrationsagenda, die am 13. Mai 2015 von der Europäischen Kommission angenommen wurde, ist die Bekämpfung der Migrantenschleusung als ein vorrangiges Ziel festgelegt worden, durch dessen Verwirklichung die Ausbeutung von Migrant*innen durch kriminelle Netze verhindert und die Anreize für irreguläre Migration verringert werden sollen.« (Europäische Kommission 2015b)

Die Figur des ›Schmugglers‹ als eines Kriminellen – eine Bedrohung für die Sicherheit, die eigentliche Ursache für Fluchtmigration, Leiden und Tod von Migrant*innen und obendrein eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung in der EU und in den Mitgliedstaaten – war geboren. Wie die Europäische Kommission argumentiert:

»Migrantenschmuggel wird zunehmend mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Todesfällen in Verbindung gebracht, insbesondere wenn er auf dem Seeweg erfolgt. Der Verlust von Migrant*innenleben durch Schmuggler im Mittelmeer ist eine akute Erinnerung an die Notwendigkeit, gegen Migrantenschmuggel vorzugehen und dabei alle verfügbaren rechtlichen, operativen und administrativen Hebel zu nutzen. Die Tatsache, dass Migrantenschleusernetzwerke eng mit anderen Formen der schweren und organisierten Kriminalität einschließlich Terrorismus, Menschenhandel und Geldwäsche verbunden sind, erhöht diese Dringlichkeit noch weiter.« (Europäische Kommission 2020)

Die Figur des ›Menschenschmugglers‹ hat zudem eine eindeutige geschlechtliche Dimension: Die Bilder, mit denen Politiker*innen, Zeitungen und Behörden arbeiten, gehen ausschließlich von männlichen Schleusern aus. Der ›Schleuser‹ stellt somit eine zugespitzte Version der – ebenfalls meist männlich konstruierten – diskursiven Figur des ›kriminellen Migranten‹ dar, dem Eigenschaften wie Dominanz und patriarchales Verhalten, Gewaltbereitschaft, (sexuelle) Übergriffigkeit und Kriminalität unterstellt werden. Diese diskursive Konstruktion geht auch mit der Aberkennung von Eigenschaften einher, die weiblichen Migrantinnen zugeordnet werden wie Vulnerabilität, Schutzbedürftigkeit und Passivität (vgl. Elle/Hess).⁸ Diese geschlechtliche Dimension der Figur des ›Schleusers‹ unterstützt somit eine Deutung, die weniger Empathie, Verständnis oder Identifikation hervorruft und somit auch den Weg für eine härtere Bestrafung ebnet.

Zudem ist die Figur des ›Menschenschmugglers‹ mit einer rassistischen Dimension belegt: Die Betroffenen werden als ›die Anderen‹ konstruiert. Sie werden als fremd und einer ›europäischen Gemeinschaft‹ nicht zugehörig betrachtet. Dabei liegt erneut eine binäre Logik zugrunde, innerhalb derer Europäer*innen zumeist als *weiß* und andere als *nicht-weiß* wahrgenommen werden, was eine diskriminierende Behandlung der ›Anderen‹ ermöglicht. In dieser rassistischen Deutung hat ein *weißes* Europa das Recht oder sogar die Verpflichtung, sich gegen eine äußere Bedrohung zu verteidigen. Als eine solche Bedrohung werden in rechtspopulistischen Erzählungen Menschen auf der Flucht konstruiert, wobei die Figur der ›kriminellen Schleuser‹ noch eine gesteigerte Bedrohung darstellt.

In der lokalen Konnotation an der EU-Außengrenze in der Ägäis besitzt die Figur des ›Schleusers‹ zudem eine orientalistische Dimension. Während Griechenland als Teil Europas und des Okzidents gilt, wird die Türkei in vielen

⁸ Das diskursive Framing basiert zudem auf einer binären Sichtweise auf Geschlecht, die davon ausgeht, dass jedem Menschen genau eins von zwei einander entgegengesetzten Geschlechtern von Geburt an zugewiesen werden kann, das mit festgelegten Charaktereigenschaften verknüpft ist.

4.2 Die ›Flüchtlingskrise‹ und der ›Schmuggler‹ als Sündenbock

Narrativen als gegensätzlich und Teil des Orients konzipiert. Türk*innen werden häufig mit entsprechenden Stereotypen belegt. Dies vermischt sich zudem mit langanhaltenden nationalistischen Konflikten zwischen Griechenland und der Türkei, bspw. um territoriale Ansprüche.

Während des langen Sommers der Migration 2015 waren die öffentlichen Debatten um Einwanderung innerhalb Griechenlands zunächst weniger feindselig, allerdings nur für kurze Zeit. Die Syriza-Regierung zielte darauf ab, die Kriminalisierung und Inhaftierung von Migrant*innen teilweise abzuschaffen, und durch das Registrierungsverfahren in den neu errichteten EU-Hotspot-Lagern Einwanderung zu steuern aber auch zu legalisieren. Wie Georgos Maniatis beschreibt:

»In diesem Zusammenhang war der dominante griechische Diskurs über Beihilfe zur Einreise stark umstritten, ohne jedoch seine dominante Stellung zu verlieren. Diskurse, die ›illegale‹ Migration als eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und Integrität behandelten, wurden jedoch aus der öffentlichen Debatte ausgeklammert, ebenso wie Diskurse, die Hilfe für ›illegale‹ Migranten mit Menschenschmuggel und -handel gleichsetzten.«
(Maniatis 2017:211)

Dies änderte sich jedoch mit dem Abschluss des EU-Türkei-Deals am 18. März 2016. Maniatis skizziert eine Verschiebung hin zu einem, wie er es nennt, »pragmatischen Humanitarismus«, der mit nationalistischen und fremdenfeindlichen Diskursen kombiniert wurde. Wie er erklärt:

»Die ›europäische Lösung der Krise‹ wurde zum Leitmotiv der Regierungsbeamten, die sich starkem Druck ausgesetzt sahen, die Migrations- und Grenzkontrollen zu verstärken, was sich charakteristisch in der Drohung der EU-Kommission ausdrückt, Griechenland aus der Schengen-Zone auszuschließen.«
(Maniatis 2017:211f.)

Seit dem EU-Türkei-Deal sind Migrant*innen auf den griechischen Hotspot-Inseln über Monate oder sogar Jahre in überfüllten und mit Stacheldraht umzäunten Lagern gefangen. Darüber hinaus sind verschiedene Formen der Verwaltungshaft und der Zwangsunterbringung wieder auf dem Vormarsch.⁹

Die Situation in Bezug auf strafrechtliche Inhaftierung und Verurteilungen hat sich im März 2020 dramatisch verschlechtert, nachdem der türkische Präsident gedroht hatte, die Grenzen für Migrant*innen in Richtung Griechenland zu öffnen und die Ankunftsahlen für einige Tage stark zunahmen. Die griechische Regierung reagierte darauf mit der Aussetzung des Asylverfahrens für Menschen, die im März 2020 in Griechenland ankamen. Eine unbekannte Zahl von Asylsuchenden wurde festgenommen und zu Gefängnisstrafen verurteilt – nicht wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise*, sondern wegen des angeblichen Verbrechens der illegalen Einreise selbst. Mehrere Zeitungen meldeten unterschiedliche Zahlen für das griechische Festland, die zwischen 17 und 138 Verhaftungen mit Verurteilungen zwischen drei und vier Jahren Haft schwanken (dm-aegean 2020b). Zudem wurde ein Strafverfahren gegen Personen eingeleitet, die über die Ägäischen Inseln eingereist sind (HIAS 2020). Diese Praxis verstößt gegen die Anforderungen der UN-Protokolle, Migrant*innen nicht zu bestrafen, die Schleusungsopera-

⁹ Auf der Insel Lesbos werden Männer, die aus Ländern mit niedrigen Anerkennungsraten für internationalen Schutz kommen, direkt bei ihrer Ankunft im Rahmen des sogenannten »low profile detention scheme« inhaftiert (Hänsel 2019; Saranti 2019). Nach der Wahl der rechtsgerichteten Regierung von Nea Demokratia im Jahr 2019 verschlechterte sich die Situation der Migranten weiter. Sowohl an der Landgrenze zur Türkei in der Evros-Region als auch in der Ägäis kam es zu einem Anstieg von gewaltsamen Push-backs (Alarm Phone 2020b; bordermonitoring.eu et al. 2020; dm-aegean 2020b). Die griechische Regierung kündigte auch ihre Absicht an, geschlossene Lager auf den griechischen Hotspot-Inseln zu errichten, was zu einer Welle von Protesten führte (AYS 2020). Auf der Insel Kos werden seit Januar 2020 alle ankommenden Personen auf der Suche nach Schutz direkt bei ihrer Ankunft inhaftiert, darunter auch Kinder (dm-aegean 2020a). Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde dann in allen Hotspot-Camps eine Ausgangssperre verhängt, mit äußerst begrenzten Ausnahmen. Darüber hinaus sind seit März 2020 alle Ankommenden für längere Zeit an der Küste der Inseln oder in De-facto-Haft festgehalten worden, zum Beispiel im Hafen von Mytilene (Legal Centre Lesbos 2020b).

4.2 Die ›Flüchtlingskrise‹ und der ›Schmuggler‹ als Sündenbock

tionen ausgesetzt sind. In den Folgemonaten wurde die Einreise systematisch verunmöglicht, indem Schutzsuchend flächendeckend durch illegale Push-Backs in die Türkei zurückgeschickt werden (dm-aegean 2020c; Legal Centre Lesvos 2020a).

Narrative über ›Menschenschmuggel‹



Beschlagnahmte Motoren von Schlauchbooten, im Hafen von Mytilene, Lesbos, gelagert. Foto: Ralf Henning (Januar 2016).

4.3 Schleuserei und Humanitarismus

Im folgenden Abschnitt wird die Verknüpfung von humanitären und sicherheitspolitischen Argumenten skizziert, die im politischen Diskurs um Grenz-sicherung und die Verhinderung von Schleusereikriminalität sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene präsent ist.

Die Darstellung von Migrant*innen in politischen Narrativen oszilliert häufig zwischen Bildern ›passiv leidender Flüchtlinge‹, die von Schleppern ausgenutzt werden, und Geflüchteten als potentielle Bedrohung, die mit Terrorismus, (sexueller) Gewalt oder Schmuggel verbunden werden (Hess et al. 2019; Karamanidou et al. 2020). Der Vorstoß der EU zur Bekämpfung der Schleuserei¹⁰ wurde dabei auch von humanitärer Sorge über den Tod illegalisierter Migrant*innen angetrieben und durch verschiedene Ereignisse beeinflusst: Im Sommer 2000 wurden 58 Personen aus China tot in einem mit Tomaten beladenen Container im Hafen von Dover, Großbritannien, aufgefunden, ein Vorfall, den Bellezza und Calandrino als »diskursiven Wendepunkt« bezeichnen (2017). Ähnliche Reaktionen sind auch bei anderen Ereignissen zu finden, zum Beispiel beim Schiffbruch vor der Küste von Lampedusa im Oktober 2013, bei dem fast 600 Menschen starben und wodurch auch die Europäische Migrationsagenda 2015 beeinflusst wurde (Kasperek 2017).

Die Kriminalisierung von Schleusernetzwerken wird dabei oft als eine Pflicht dargestellt, um Menschenleben zu retten. So beschreibt der Europäische Rat beispielsweise die EU NAVFOR Med-Operation Sophia im Mittelmeer, die FRONTEX-Missionen Poseidon in der Ägäis und Themis (ehemals Triton) im zentralen Mittelmeer mit dem Auftrag »Leben auf See zu retten und kriminelle Netzwerke ins Visier zu nehmen« und stellt fest, dass »die Operation Sophia Leben auf See rettet und Menschenhändler jagt« (Europäischer Rat/Rat der EU 2020).

¹⁰ Wie oben dargelegt, begann dies im Jahr 2000 mit der *Framework Decision on Strengthening the Penal Framework for Preventing the Facilitation of Unauthorised Entry and Residence* und führte zur Verabschiedung des *Facilitators Package*.

Narrative über ›Menschenschmuggel‹

Viele Dokumente der Europäischen Kommission (siehe z.B. Europäische Kommission 2016b) sind von den medialen und politischen Narrativen rund um ›die Flüchtlingskrise‹ geprägt. Darin wird die Darstellung von Migration als Sicherheitsbedrohung mit Sorge um die Ausbeutung und den Tod von Menschen auf der Flucht verknüpft und daraus die Notwendigkeit von Grenzkontrollen und Abschiebeoperationen abgeleitet.

Karamandiou und Kasperek analysieren die Narrative eines umfangreichen Korpus‘ von EU-Dokumenten über Grenzmanagement und Migrationskontrolle und zeigen auf, wie humanitäre Narrative und Verweise auf Menschenrechte mobilisiert werden, um Argumente für die Migrationskontrolle und die Bekämpfung von Schleusernetzwerken zu finden. Dabei stützen sie sich auch auf andere Forschungsergebnisse zum Thema Humanitarismus:

›Verweise auf die Verhinderung von Schleuserkriminalität und irregulärer Migration sind häufig in umfassendere humanitäre Narrative eingebettet [...], die als Legitimationsmittel dienen (Fairclough & Fairclough, 2013; Van Leeuwen & Wodak, 1999), um die gezielte Bekämpfung nicht staatlich kontrollierter Formen der Migration zu rechtfertigen. Ein besonders hervorgehobenes Ziel ist die ›Rettung von Leben‹, insbesondere an den Seegrenzen der Europäischen Union. Dieses Ziel hat seine Wurzeln in humanitären Katastrophen wie dem Schiffbruch vor Lampedusa und in Seenotrettungsaktionen, die von EU-Agenturen und Mitgliedstaaten durchgeführt wurden. Der Schutz des Lebens und der Würde des Menschen ist ein zentrales humanitäres Anliegen (Nyers, 2013) und spiegelt die Überschneidung zwischen Kontrolle und humanitären Zielen wider, die die Migrationspolitik der EU kennzeichnen (Pallister-Wilkins, 2015). Noch bedeutender ist, dass das häufigste Legitimationsnarrativ das der Einhaltung von Menschen- und Grundrechten ist [...].« (Karamanidou/Kasperek 2018:32ff.)

Diese Narrative finden sich auch in der griechischen Politik wieder. 2015 besuchte der damalige Premierminister Alexis Tsipras den türkischen Ministerpräsidenten Ahmet Davutoğlu, um über die Verbesserung der gemeinsamen Migrationskontrolle in der Ägäis während des langen Sommers der Migration zu sprechen. Mit Blick auf die Todesfälle im Mittelmeer erklärte Tsipras: »Sowohl für Griechenland als auch für die Türkei sollte die Beendigung der humanitären Tragödie in der Ägäis höchste Priorität haben.« Er rief zu gemeinsamen Anstrengungen auf, um die Schleuser zu bekämpfen und erklärte: »Sie (die Schleuser) sind [...] ein Affront, eine Bedrohung für die Menschheit. Sie schrecken nicht davor zurück, Menschenleben zu gefährden« (EUBusiness 2015). Der derzeitige griechische Premierminister Kyriakos Mitsotakis lobte die griechische Küstenwache als »Helfer unserer Inselbewohner, Anführer im Kampf gegen das organisierte Verbrechen auf See, die Ersten bei Such- und Rettungsaktionen«, deren besondere Aufgabe »sowohl darin besteht, die Leben von Flüchtlingen zu retten, als auch die griechischen Seegrenzen wirksam zu schützen, während sie über die nationalen Souveränitätsrechte des Landes wachen« (The National Herald 2020).

Darüber hinaus wird die Bekämpfung von Schleusernetzwerken häufig mit ›Fluchtursachenbekämpfung‹ vermischt, was zur Rechtfertigung der Verstärkung von Grenzkontrollen und Externalisierungsmaßnahmen dient (Pro Asyl et al. 2017). Als die Türkei die griechische Küstenwache beschuldigte, Pushbacks durchzuführen, konterte Premierminister Mitsotakis, Griechenland könne »nicht die Probleme dreier Kontinente auf seinen Schultern tragen«. Er forderte mehr Maßnahmen zur Unterstützung der Herkunftsländer, um Migration zu verhindern und gegen Schleusernetzwerke vorzugehen, und erklärte: »Wir brauchen eine bessere Koordination zwischen Europäern und Arabern, um die Ursachen der Migration in den Griff zu bekommen« (Ekathimerini 2020).

Auch konservative und rechte Politiker berufen sich häufig auf humanitäre Narrative, um zivile Seenotrettungsmissionen zu kriminalisieren. Häufig geht dies mit der vereinfachten Darstellung einher, dass Fluchtmigration durch

Narrative über ›Menschenschmuggel‹

Push- und Pull-Faktoren bestimmt würde. Dies führt zu der irrigen Annahme, dass die Bedingungen der Migration als ausreichende Anreize oder Abschreckungen für eine rationale Migrationsentscheidung ausschlaggebend seien. Ein Beispiel dafür ist die Haltung des österreichischen Bundeskanzlers Sebastian Kurz:

»Es ist ein sehr heikler Bereich, weil manchmal unterstützen private Seenotretter, ohne dass sie es wollen, die Schlepper. Und so führt das Vorgehen der privaten Seenotretter am Ende zu mehr Toten. Es ist doch so: Durch das Retten im Mittelmeer und mit einem direkten Ticket nach Europa machen sich immer mehr auf den Weg und immer mehr ertrinken dadurch.« (Ronzheimer, von Bayer 2020)

Die hier beschriebenen Narrative bilden den Hintergrund für die Kriminalisierung von Migranten¹¹ als kriminelle Schleuser auf den griechischen Hotspot-Inseln, die im folgenden Kapitel ausführlich behandelt wird. Die Wahrnehmung von ›Menschenschmugglern‹ als Sicherheitsbedrohung sowie die Einbeziehung humanitärer Narrative rund um die Beihilfe zur Migration legitimieren die harte Bestrafung von Personen, die aus der Türkei nach Griechenland übersetzen. Die Verhafteten werden als Kriminelle angesehen, die das Leben von Schutzsuchenden gefährden. Dabei zeigt die Analyse der Fälle, dass die Anti-Schleuserei-Politik tatsächlich in erster Linie diejenigen trifft, die selbst Migranten sind, marginalisiert werden und gezwungen sind, sich auf illegalisierten Routen zu bewegen.

¹¹ In allen untersuchten Fällen in Griechenland waren die Betroffenen männlich.



Ein Fischerboot, das nach einer Schleusereioperation beschlagnahmt wurde und im Hafen von Mytilene, Lesbos, gesunken ist. Im Hintergrund fährt die Passagierfähre nach Athen. Foto: Ralf Henning (Januar 2016).

Kapitel 5

Umsetzung des Schleusereigesetzes

Das folgende Kapitel analysiert die Umsetzung der Anti-Schleuserei-Gesetze in der polizeilichen und juristischen Praxis in Griechenland, wobei in erster Linie die EU-Hotspot-Inseln Lesbos und Chios betrachtet werden. Die Analyse basiert auf den Beobachtungen und Befragungen von *Aegean Migrant Solidarity* zwischen 2014 und 2019, einschließlich der statistischen Zahlen, die sich aus der Beobachtung von 48 Gerichtsverfahren zwischen 2016 und 2019 ergeben (32 erstinstanzliche Verfahren und 16 Berufungsverfahren). Darüber hinaus stützt sich die Analyse auf offizielle, vom griechischen Staat veröffentlichte Daten.

Die Untersuchung zeigt, dass das griechische Anti-Schmuggel-Gesetz eine wichtige Rolle innerhalb des dortigen Gerichts- und Strafvollzugssystems einnimmt und zur umfangreichen Inhaftierung von Migranten führt. Die Gerichtsverfahren wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise* und *illegaler Beförderung* zeichnen sich durch einen alarmierenden Mangel an Verfahrensrechten aus. Im folgenden Abschnitt wird das Verfahren von der Festnahme bis in den Gerichtssaal anhand von empirischen Belegen aus Interviews und Beobachtungen beschrieben. Es wird im Einzelnen nachgezeichnet, wie beschuldigte Personen ohne ausreichende Beweise verhaftet und monatelang in Untersuchungshaft festgehalten werden. Vor Gericht werden sie schließlich in sehr kurzen Verhandlungen verurteilt, die Kernstandards eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht entsprechen. Da der griechische Rechtsrahmen – basierend

auf dem *Facilitators Package* der EU – kein Höchstmaß für die Dauer der Freiheitsstrafe vorsieht, wird die Mehrheit der Angeklagten zu lebenslanger Haft verurteilt. Die Verurteilten sind oft selbst Migranten, diejenigen, welche selbst am meisten unter der europäischen Grenzpolitik leiden.

5.1 Quantitative Dimension von Schleuserei-Urteilen

Die Antwort des griechischen Justizministeriums auf eine Anfrage nach der Anzahl der wegen Schleuserei verurteilten Personen zeigt die Bedeutung dieser Beschuldigung im griechischen Gefängnisssystem auf:

»Am 1. Januar 2019 betrug die Zahl der in griechischen Gefängnissen inhaftierten Personen 10.654. Davon saßen 3.317 Verurteilte ihre Strafe ab. Mehr als die Hälfte der insgesamt festgenommenen Personen (5.822) sind Ausländer. Bei den wegen Beihilfe zur illegalen Einreise verurteilten Personen handelte es sich um 1.905 – nach den Verurteilten wegen Drogendelikten die größte Gruppe von Inhaftierten. Diese Zahl stellt einen mehr als 100%igen Anstieg gegenüber den Verurteilten dar, die 2016 wegen desselben Vergehens im Gefängnis saßen (951).« (Griechisches Justizministerium 2019)

Auf der Grundlage offizieller Daten des griechischen Staates ist im Folgenden die Zahl der Personen dargestellt, die wegen *Beihilfe zur irregulären Migration* festgenommen wurden. Die Daten beziehen sich hauptsächlich auf Personen, die laut Verurteilung *Beihilfe zur illegalen Einreise* an den griechisch-türkischen Grenzen geleistet haben, aber auch auf solche, denen *Beihilfe zur illegalen Ausreise* vorgeworfen wird, insbesondere in den griechischen Regionen Zentral- und Westmakedonien in Richtung der Nordmazedonischen Republik (mit einigen zusätzlichen Fällen an der albanischen Grenze). Darüber hinaus sind auch Festnahmen wegen *illegalen Transports innerhalb des Landes* im Datensatz dargestellt.

5.1 Quantitative Dimension von Schleuserei-Urteilen

Anzahl der Verhaftungen wegen Beihilfe zu irregulärer Migration

während der Jahre 2014-2019

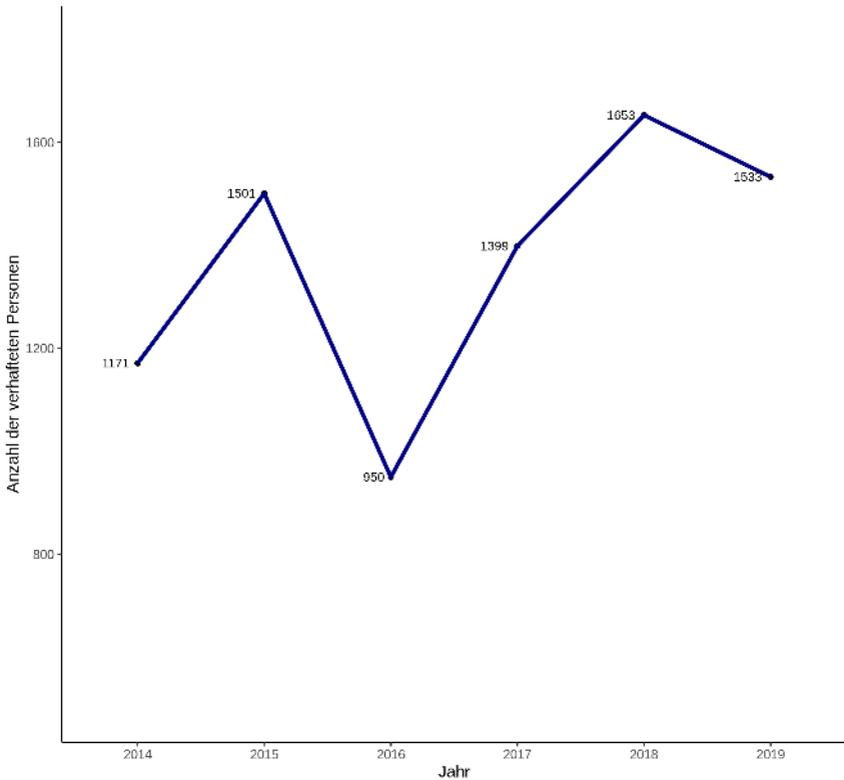


Abbildung I

Die folgende Grafik (Abbildung I) zeigt, dass sich im Jahr 2015 die Zahl der wegen Beihilfe zur irregulären Migration festgenommenen Personen vervielfacht hat, verbunden mit der steigenden Zahl irregulärer Migrant*innen. Seit Einführung des EU-Türkei-Aktionsplans im Jahr 2015, gefolgt vom EU-Türkei-Deal vom März 2016, ging die Zahl der Festnahmen zurück, da auch die Gren-

zen entlang der Landgrenze des Evros, der Seegrenze in der Ägäis und der mazedonisch-griechischen Grenze, stärker gesichert wurden und Grenzübertritte abnahmen. Doch obwohl die Zahl der irregulären Migrant*innen zwischen 2016 und 2018 vergleichsweise niedrig blieb, begann die Zahl der Festnahmen wieder zu steigen. Dieser Anstieg kann direkt mit der Haltung der EU und der griechischen Regierung zur Bekämpfung von Schleuserei und irregulärer Migration in Verbindung gebracht werden. Der erschreckende Anstieg der Festnahmen wegen *Beihilfe zur irregulären Migration* ist ein Ergebnis der beträchtlich gestiegenen Zahl der Kräfte von Küstenwache, Polizei und FRONTEX-Personal, die entlang der Grenzen eingesetzt werden.

5.2 Verhaftung von Marginalisierten

Der folgende Abschnitt stützt sich auf die empirischen Beobachtungen von *Aegean Migrant Solidarity*. Er beschreibt, wie einzelne Personen bei ihrer Ankunft in Griechenland als mutmaßliche Schleuser identifiziert werden und versucht, ihre intrinsischen Motivationen für die Überquerung der Ägäis anhand von Beispielen aufzuzeigen. Da die Untersuchung auf den griechischen Hotspot-Inseln durchgeführt wurde, konzentriert sich die Analyse ausschließlich auf den Vorwurf der *Beihilfe zur illegalen Einreise* und geht nicht auf die Tatbestände der *Beihilfe zur illegalen Ausreise*, die *illegale Beförderung innerhalb des Landes* oder die *Beihilfe zur Unterbringung zum Zweck des Verbergens* ein. Konkret werden die festgenommenen Personen häufig der Verbrechen der *illegalen Beförderung zur finanziellen Bereicherung*, der *unerlaubten Einreise nach Griechenland*, der *Gefährdung von Menschenleben* und des *Ungehorsams* beschuldigt.

5.2.1 Die Verhaftung

Nach den empirischen Beobachtungen wird jede Person, die ein Boot mit Migrant*innen steuert, automatisch als Schleuser betrachtet. Diese Praxis findet

in Übereinstimmung mit griechischem Recht statt. In einigen wenigen Fällen wurden auch Personen der Schleuserei beschuldigt, die einen Notruf an die Küstenwache abgesetzt haben, um aus Seenot gerettet zu werden.

Wenn ein Boot die griechische Küste erreicht und die Ankommenden von der griechischen Polizei aufgegriffen werden oder wenn FRONTEX oder die griechische Küstenwache sie auf dem Meer abfangen, sind die Behörden verpflichtet, sie zu befragen, um herauszufinden, wer das Boot gefahren hat. Betroffene berichteten, dass FRONTEX und die griechische Küstenwache Personen bereits als Schleuser identifiziert, wenn sie die Migrant*innen auf See aufnehmen, oder dass die Polizei sie festnimmt, wenn sie an Land auf den griechischen Inseln ankommen. Manchmal wird die Gruppe von Migrant*innen direkt gefragt, wer das Boot gesteuert hat. In einigen Fällen geben Individuen zu, dies selbst getan zu haben, da sie sich nicht bewusst sind, eine Straftat begangen zu haben. In anderen Fällen wird die Gruppe von Personen auf dem Boot gebeten, die steuernde Person zu identifizieren.¹² Die als ›schuldig‹ identifizierte Person wird dann direkt vom ankommenden Boot abgeführt und festgenommen.

Aus den Befragungen und Prozessbeobachtungen geht hervor, dass über die genannten Identifizierungsmethoden hinaus die Annahmen der Behörden über Geschlecht und Nationalität der Gesuchten eine wichtige Rolle dabei spielen, wer angeklagt und verhaftet wird. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Personen am ehesten verhaftet werden, wenn sie die folgenden Merkmale aufweisen:

- 1) Männlichen Geschlechts sind oder als solches wahrgenommen werden
- 2) Von der Küstenwache oder FRONTEX während der Aufnahme als steuernde Person identifiziert werden
- 3) Von anderen an Bord als steuernde Person identifiziert werden

¹² Nicht bei jeder einzelnen Bootsankunft werden Menschen wegen Schleuserei verhaftet, insbesondere nicht in den Fällen, in denen das Boot ohne Anwesenheit von Polizei und Küstenwache ankommt.

Umsetzung des Schleusereigesetzes

- 4) Türkische Nationalität besitzen oder als türkisch wahrgenommen werden
- 5) Eine andere Nationalität als die der Mehrheit an Bord besitzen

Diese Praxis steht in drastischem Widerspruch zu Paragraph 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der das Diskriminierungsverbot umreißt:

»Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.« (EMRK § 14)

Darüber hinaus wird der betroffenen Person der Grund für ihre Verhaftung nicht im Einzelnen dargelegt und es sind größtenteils keine Übersetzer*innen anwesend, was gegen Paragraph 5 der EMRK verstößt, in dem es heißt:

»Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.« (EMRK § 5)

Zeugenaussagen und Ergebnisse aus den Interviews deuten zudem darauf hin, dass die griechische Küstenwache und die Polizei Gewalt angewendet und Menschen während ihrer Verhöre massiv geschlagen haben. Nachstehend sind einige Berichte von Gefangenen aufgeführt, die in der Untersuchungshaft auf Chios und in der Polizeistation Mytilene auf Lesbos von AMS befragt wurden.



Ein beschlagnahmtes Schlauchboot im Hafen von Mytilene, Lesbos. Foto: Knut Bry.

M. S. aus Syrien berichtete: »In dem Glauben, ich sei Türke, schlug mich die griechische Küstenwache und wandte später während meines Verhörs Gewalt an.« Midga aus Syrien erklärte: »Als wir das griechische Gewässer erreichten, tauchte die griechische Küstenwache auf und sie verhafteten mich [...] Ich wurde vom Moment meiner Festnahme auf See bis zur Ankunft auf der Polizeiwache geschlagen. Ich blutete.« Der 17-jährige Y. Y. aus der Türkei berichtete, wie er nach der Festnahme behandelt wurde: »Ich wurde sehr schlecht behandelt und wurde mehrmals geschlagen. Ich wurde schlechter behandelt als ein Tier.«

H. H. aus Syrien erklärte sogar in seiner Gerichtsverhandlung am 19. Oktober 2016, dass die Küstenwache ihn geschlagen habe. Der Generalstaatsanwalt forderte die Geschworenen auf, alle Vorwürfe über die Schläge zurückzuweisen, weshalb die Aussage nicht weiter berücksichtigt wurde.

Die Auswahl der Betroffenen und die selbstverständliche Anwendung von Gewalt zeigt, wie stark die diskursive Konstruktion der Figur des ›Schleusers‹ schon bei der Festnahme wirksam wird. Die Beamt*innen gehen selbstverständlich davon aus, dass es sich bei den Schuldigen nur um männliche Personen handeln kann, da eine weibliche Person nicht mit dem Bild eines gefährlichen Straftäters, der Menschen ausbeutet, in Einklang gebracht werden kann. Auch in den Prozessen vor der Bootsüberfahrt spielt die Kategorie Geschlecht eine Rolle: Patriarchale Rollenverteilungen sehen eine Aufgabe wie das Steuern des Bootes eher für Männer vor.

Zudem ist auch die Identifikation der ›Schuldigen‹ nach Nationalität zentral. Die politische Situation zwischen Griechenland und der Türkei ist nach wie vor angespannt. Stereotype gegenüber türkischen Staatsbürger*innen, die vor allem in nationalistisch orientierten Gruppen wie der Grenzschutzbehörde verbreitet sind, kommen hier zum Ausdruck. In manchen Fällen reicht die bloße Annahme, ein Mensch sei türkischer Staatsbürger, zur Festnahme. Dabei wird davon ausgegangen, dass Personen aus der Türkei selbst keine Gründe zur Flucht besäßen, was in Anbetracht der politischen Situation in der Türkei weit gefehlt ist. Auch die Fälle, in denen Individuen aufgrund ihrer

von den anderen Bootsinsass*innen abweichenden Nationalität verhaftet werden, sind durch Diskriminierung auf Nationalität basierend geprägt.

Von der Verhaftung bis zur Verurteilung spielen also Vorannahmen über Geschlecht und Nationalität eine entscheidende Rolle, entgegen dem Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention. Letztlich tragen auch diese strafrechtlichen Verfehlungen – im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung – zur Zementierung der diskursiven Figur des ›Schleusers‹ bei.

5.2.2 Motive für die Einreise nach Griechenland

Im Folgenden werden verbreitete Motive von Betroffenen beschrieben, Boote mit Migrant*innen aus der Türkei nach Griechenland zu steuern. Die Darstellung basiert auf Interviews mit Personen, die wegen Schleuserei angeklagt wurden. Darin zeichnen sich drei Hauptgründe ab: (1) Armut, (2) Flucht/ Asylsuche, (3) Zwang oder Notwendigkeit. Notwendigerweise ist die Darstellung der Motive im Hinblick auf komplexe individuelle Schicksale und Beweggründe vereinfachend und unvollständig. Beispielsweise wird Fluchthilfe auch aus Solidarität und idealistischen Motiven geleistet. Die Darstellung soll jedoch ein Verständnis dafür schaffen, dass Menschen, die auf den griechischen Inseln von Kriminalisierung wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise* betroffen sind, nicht dem gängigen Bild des ›gefährlichen Menschenschmugglers‹ entsprechen.

Armut

Menschen, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, werden in einigen Fällen gezielt von Personen, die illegalisierte Grenzüberquerungen organisieren, angesprochen. Ihnen wird das Angebot gemacht, Geld zu verdienen, indem sie ein Boot nach Griechenland fahren. Die Vertragsbedingungen sehen in der Regel vor, dass die Person das Boot anschließend in

die Türkei zurückfahren soll, um die Bezahlung zu erhalten. In einigen Fällen haben die Personen auch keine anderen legalen Möglichkeiten, um wieder in die Türkei einzureisen, weshalb sie gezwungen sind, das Boot zurückzufahren. Dadurch verdoppelt sich ihr Risiko, festgenommen zu werden, zumal die Rückfahrt in der Regel bei Tageslicht erfolgt. Im Folgenden werden knapp zwei Fallbeispiele skizziert:

Isiktas B. ist türkischer Staatsangehöriger und arbeitete auf einer Werft. Er ist verheiratet und hat drei Kinder, von denen eines an Leukämie erkrankt ist. Da er sich die medizinische Behandlung seines Kindes nicht leisten konnte, nahm er das Angebot an, ein Boot mit Asylbewerbern an Bord nach Lesbos zu fahren, um im Gegenzug 3.000 EUR zu erhalten. Isiktas erklärte, er sei belogen worden und hätte nicht gewusst, dass das Fahren des Bootes eine Straftat darstelle. Er wurde am 11. November 2015 verhaftet und am 19. September 2016 wegen *illegaler Beförderung* von Migrant*innen verurteilt. Das Gericht erkannte mildernde Umstände an, da das Leben der Migrant*innen an Bord während der Überfahrt nicht gefährdet worden sei. Isiktas wurde zu 16 Jahren und einem Monat Haft verurteilt, die über zehn Jahre vollstreckt werden.

Am 5. September 2016 interviewte *Aegean Migrant Solidarity* den damals 18-jährigen Y. Y. aus der Türkei, der in der Polizeistation von Mytilene auf Lesbos inhaftiert war. Er erklärte, dass er auf einer Baustelle gearbeitet hatte und kürzlich wegen eines Arbeitsunfalls operiert werden musste. Sein Arzt teilte ihm mit, dass er zwölf Monate lang arbeitsunfähig bleiben würde. Da er sich dies nicht leisten konnte, fand Y. Y. einen Job in einem Café. Dort bot ihm jemand eine Summe von umgerechnet 5.000 EUR an, wenn er ein Boot nach Lesbos fahren würde. Y. Y. willigte ein, da er in dem Angebot eine Möglichkeit sah, seine Schulden zu begleichen. Als er mit dem Boot in Griechenland ankam, wurde er verhaftet und zu 16 Jahren Gefängnis verurteilt.

Die beiden Beispiele verdeutlichen, dass Personen, die aus finanziellen Anreizen das Boot steuern, nicht Teil organisierter krimineller Netzwerke sind. Mitglieder von Netzwerken, die Überfahrten von Migrant*innen nach Europa organisieren, wissen selbst genau, dass das Steuern eines Bootes nach Grie-

chenland mit einem massiven Risiko verbunden ist. Sie würden die Position des Fahrers selbst niemals einnehmen. Somit treffen die drakonischen Strafen nur das schwächste Glied in der Kette. Sie tragen nicht – wie von der europäischen und griechischen Politik vorgesehen – zur Bekämpfung krimineller Netzwerke bei. Zudem erfüllen sie auch kaum den von der EU angestrebten Abschreckungseffekt – denn Personen in prekären Arbeitsverhältnissen in akuter Geldnot, die bereit sind, gut bezahlte Angebote wahrzunehmen, ohne vollständig über die Risiken Bescheid zu wissen, gibt es in der Türkei zu Tausenden.

Schutzsuchende

Die Gebühr für die Überfahrt kann zwischen etwa 500 und 2.000 EUR oder mehr betragen, während die Fahrtkosten auf einer regulären Passagierfähre ca. 25 EUR betragen. Nach den Ergebnissen der Forschung wird der Preis durch verschiedene Faktoren beeinflusst: Angebot und Nachfrage, die Anzahl der bisherigen Versuche, die Seegrenze zu überqueren, die Bedingungen der Überfahrt (d.h. ob das Transportmittel ein Schnellboot oder Schlauchboot ist, die Anzahl der an Bord befindlichen Personen, ob Schwimmwesten zur Verfügung gestellt werden oder nicht) und anderen individuelle Vereinbarungen. Wegen der hohen Kosten können sich viele Migrant*innen, die versuchen, nach Europa zu reisen, den Grenzübertritt für sich oder ihre Familie nicht leisten. Häufig haben Einzelpersonen bereits in ihrem Herkunftsland, auf der Flucht und bei früheren Grenzüberquerungsversuchen, bei denen sie Schleuser bezahlen mussten oder ausgeraubt wurden, viel Geld verloren. In einigen Fällen wird ihnen ein geringerer Preis für die Überfahrt angeboten, wenn sie sich bereit erklären, das Boot selbst zu steuern. In anderen Fällen kann sich ein männliches Familienmitglied bereiterklären, eine Gruppe von Migrant*innen über das Meer zu fahren, das Boot dann zurückzubringen und beim nächsten Versuch kostenlos die eigene Familie mitzunehmen. Dadurch verdreifacht sich ihre Chance, verhaftet zu werden. Dies zeigt sich auch in den folgenden Beispielfällen.

Umsetzung des Schleusereigesetzes

Am 6. September 2016 beobachtete AMS den Prozess von Ansary N. A., einem 17-jährigen Jungen aus Afghanistan. Ansarys Familie konnte es sich nicht leisten, die Überfahrt zu bezahlen, sodass ihm als Gegenleistung angeboten wurde, ein Boot von der Türkei nach Lesbos zu fahren: Er sollte eine Gruppe von Migrant*innen an der griechischen Küste absetzen, dann in die Türkei zurückkehren, seine Familie und eine weitere Gruppe von Migrant*innen abholen und erneut auf die griechische Insel übersetzen. Die Aufgabe, das Boot zu fahren, und das Risiko, das mit der dreimaligen Seeüberquerung verbunden war, galt in dieser Abmachung also als Äquivalent für die Transportkosten für Ansary und seine Familie. Ansary wurde allerdings nicht darüber informiert, dass er die Rolle des Schleusers übernehmen würde oder welche Konsequenzen dies haben konnte. Er wurde von der griechischen Küstenwache bei seinem ersten Versuch, die Seegrenze nach Griechenland zu überqueren, abgefangen. Vor Gericht wurde er als Erwachsener behandelt und wegen Menschenschmuggels angeklagt. Er wurde zu 44 Jahren Gefängnis verurteilt, von denen 25 Jahre als Haftstrafe vollstreckt werden.¹³

AMS beobachtete auch den Fall von A. R. aus Afghanistan, der der Schleuselei und der unerlaubten Einreise nach Griechenland beschuldigt wurde. In seiner Befragung gab A. R. zu, ein Boot mit 21 Personen an Bord gesteuert zu haben. Er gab an, dies getan zu haben, um seine Frau und seinen Vater nach Europa zu bringen, wofür er ansonsten nicht das nötige Geld aufbringen konnte. Am 14. November 2017 wurde A. R. zu 95 Jahren Gefängnis verurteilt, von denen er 25 Jahre in Haft verbringen soll. Außerdem erhielt er eine Geldstrafe von 600.000 EUR.

Diese Fälle belegen, dass die Menschen, die in Griechenland wegen Schleuselei verurteilt werden, oft selbst Asylsuchende sind, die sich in einer noch misslicheren Lage als die anderen Passagiere der Boote befinden. Sie müssen aus

¹³ Die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Verurteilung wird in 5.3.2. *Urteile und Strafen* erläutert. Im Allgemeinen dürfen die Jahre der Freiheitsstrafe eine »lebenslange« Strafe von 25 Jahren nicht überschreiten (nach dem neuen Strafgesetzbuch von 2019 dürfen sie 20 Jahre nicht überschreiten).

Geldnot zusätzliche Risiken auf sich nehmen. Oft scheint ein Boot zu steuern die einzige Möglichkeit zu sein, die Überfahrt zu finanzieren. Auch in diesen Fällen verfehlt die Anti-Schleuserei-Politik ihre Ziele der Eindämmung von Überfahrten bei weitem, da sie Schutzsuchende selbst direkt kriminalisiert.

Zwang und unmittelbare Notwendigkeit

In einigen Fällen wurde berichtet, dass Einzelpersonen mit gewalttätigen Methoden zum Steuern des Bootes gezwungen wurden, z.B. durch Bedrohung mit Schusswaffen.

In anderen Fällen wurde das Boot von den Organisatoren der Überfahrt eine kurze Strecke von der Küste weggefahren und dann sich selbst überlassen. Laut Berichten der Betroffenen sprangen sie entweder über Bord und schwammen zurück ans Ufer, oder sie ließen sich von einer anderen Person in einem zweiten Boot abholen. In beiden Fällen wurden die Menschen an Bord in eine Situation gezwungen, in der eine Person das Boot übernehmen und steuern musste.

Am 31. Oktober 2016 besuchte AMS M. S. im Gefängnis, der drei Monate auf seine Gerichtsverhandlung gewartet hatte. Er war der einzige Syrer auf einem Boot mit 16 weiteren Personen iranischer Staatsangehörigkeit. Er erklärte, dass ein türkischer Mann versprochen habe, das Boot zu fahren, aber später habe er die Gruppe mit vorgehaltener Waffe gezwungen, das Boot selbst zu fahren. M. S. wurde verhaftet, als das Boot von der griechischen Küstenwache abgefangen wurde. Er berichtete: »Unser Boot wurde von einem Schiff der Küstenwache gerettet, und ich wurde von den Iranern auf dem Boot beschuldigt, der Schmuggler zu sein«, erklärte er. »In dem Glauben, ich sei Türke, schlug mich die griechische Küstenwache und wandte auch später während meines Verhörs Gewalt an.«

AMS beobachtete auch den Fall von Cetinkaya O., einem Syrer, der ein Boot mit 27 anderen syrischen Passagieren an Bord fuhr. Während der Gerichtsverhandlung erklärte ein Zeuge zugunsten des Angeklagten, er sei von einem

Schleuser bedroht und gezwungen worden, das Boot zu steuern. Der Verteidiger fügte hinzu, der Mann habe dann das Boot auf See verlassen und sei in die Türkei zurückgekehrt. Als Cetinkaya verhaftet und durchsucht wurde, fand die Küstenwache kein Geld bei ihm. Trotzdem wurde er wegen *illegaler Beförderung zur finanziellen Bereicherung* und der unerlaubten Einreise nach Griechenland angeklagt. Am 17. Oktober 2016 wurde er zu 62 Jahren und einem Monat Gefängnis verurteilt, von denen 25 Jahre als Strafhaft vollstreckt werden sollen. Außerdem erhielt er eine Geldstrafe von 56.500 EUR.

Ein ähnliches Muster zeigt sich bei der Strafverfolgung von Mohamed M.-Z., einem syrischen Staatsbürger, der in Griechenland einen Asylantrag stellte. Am 17. Oktober 2016 wurde er wegen *illegaler Beförderung* von Migrant*innen zur finanziellen Bereicherung und unerlaubter Einreise nach Griechenland verurteilt. Er übernahm das Steuer des Bootes, um sich und die anderen 46 Passagiere an Bord in Sicherheit zu bringen, nachdem der Schleuser sie auf See zurückgelassen hatte und in die Türkei zurückkehrte. Mohamed wurde zu 55 Jahren und 1 Monat Gefängnis verurteilt, wovon er 25 Jahre verbüßen wird, außerdem erhielt er eine Geldstrafe von 75.500 EUR.

Ebenso wurde Tosh G.-A. aus Afghanistan wegen *illegaler Beförderung* von Migrant*innen zur finanziellen Bereicherung und unerlaubter Einreise nach Griechenland verurteilt. Er war in der Türkei verbal mit dem Tode bedroht wurde, wenn er sich weigerte, das Boot zu fahren. Am 14. Dezember 2017 wurde er zu 90 Jahren Strafhaft verurteilt, von denen 25 Jahre im vollstreckt werden sollen. Zudem erhielt er eine Geldstrafe von 950.000 EUR.

Der 17-jährige Rabi'e aus Syrien versuchte 2014, von der Türkei nach Griechenland zu gelangen. Am 20. Oktober 2014 wurde er verhaftet und der *Beihilfe zur illegalen Einreise* und *Gefährdung von Menschenleben* beschuldigt. Er wurde in der Untersuchungshaft 18 Jahre alt und wurde vom Jugendgericht zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt. Als sein Urteil verkündet wurde, fiel er in Ohnmacht.



Rabi'e aus Syrien wird von Sanitätern behandelt, als er nach seiner Verurteilung vor Gericht ohnmächtig wurde. Foto: AMS.

Auch bei den hier skizzierten Fällen zeigt sich eindeutig, dass diejenigen, die als Schleuser kriminalisiert werden, in keiner Weise der diskursiven Konstruktion des ›gefährlichen Menschenschmugglers‹ entsprechen. Stattdessen handelt es sich um Menschen auf der Flucht, die schon durch die Überfahrt in einem seeuntauglichen Boot selbst ein enormes Risiko auf sich nehmen, um sich und ihre Familien zu retten. In einigen Fällen werden sie durch die Umstände, in anderen durch die vorgehaltene Waffe dazu gezwungen, das Boot zu steuern. Durch die drastische Kriminalisierung werden sie doppelt bestraft. In anderen Fällen wird das Boot tatsächlich von Menschen gesteuert, die hoffen, damit Geld zu verdienen. Selbst wenn ihnen bewusst ist, dass sie eine Straftat begehen, ist ihnen das Ausmaß der Bestrafung in der Regel nicht bekannt. Da die Überfahrt einerseits sehr gefährlich und die Wahrscheinlichkeit, verhaftet und inhaftiert zu werden andererseits sehr hoch ist, wird diese Aufgabe vor allem von ahnungslosen oder sehr verzweifelten Personen übernommen, die von dritten dazu gebracht werden. Selbstverständlich kann die Aufgabe des Transports auch aus Überzeugung übernommen werden, um anderen Menschen zu helfen, ihr Recht auf Asyl wahrzunehmen oder ihnen ein besseres Leben zu ermöglichen. Doch auch in diesen Fällen können Fluchthelfer zu lebenslanger Haft verurteilt werden.

5.3 Untersuchungshaft und Haftstrafen

Basierend auf den erhobenen Daten wird im Folgenden auf die Dauer von Untersuchungshaft und Haftstrafen eingegangen. Zudem wird gezeigt, wie das gesamte Verfahren mit Verfahrensmängeln, Ungerechtigkeit und Gewalt durchgesetzt ist und somit Grundprinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt.

5.3.1 Untersuchungshaft

Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention soll jede festgenommene oder inhaftierte Person „unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens“ (§ 5). Griechenland hat jedoch in mehreren Fällen, in denen es vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für schuldig befunden wurde, gegen diesen Grundsatz verstoßen.¹⁴

Zudem stellte der EGMR fest, dass Griechenland in fünf Fällen gegen Paragraph 5 (4) verstoßen hat, was das Recht auf Einleitung eines Verfahrens zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung betrifft, das zügig von einem Gericht entschieden werden muss und zur Freilassung einer Person führt, wenn die Inhaftierung nicht rechtmäßig ist [Ha.A. gegen Griechenland (Antrag Nr. 58387/11) -21.07.2016; Amadou gegen Griechenland (Antrag Nr. 37991/11) -04.05.2016; Lavrentiadis gegen Griechenland [2015 entschieden] - Antrag Nr. 29896/13; Tsitsiriggos/Griechenland (Nr. 2) [2015 entschieden] - Antrag Nr. 18230/09; Christodoulou und andere gegen Griechenland [2014 entschieden] - Antrag Nr. 80452/12] (Fair Trials 2016, 2017).

Darüber hinaus deuten weitere Berichte auf anhaltende schwere Verstöße gegen Paragraph 5 in Bezug auf Gerichtsverfahren gegen Migrant*innen auf den griechischen Inseln hin (Nicolet et al. 2018).

Die Recherche belegt, dass Personen, die wegen des Vorwurfs der Schleuserei verhaftet wurden, oft monatelang in Untersuchungshaft festgehalten werden, ohne dass weitere Untersuchungen zu ihrem Fall angestellt werden. Die Inhaf-

¹⁴ Griechenland wurde verurteilt, weil es zwischen 2014 und 2016 in zwei Fällen gegen Paragraph 5 (3) verstoßen hat, und zwar gegen die Verpflichtung, das Recht auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren oder bei ausstehendem Verfahren die Beklagten freizulassen [Koutalidis gegen Griechenland [2014 entschieden] - App. Nr. 18785/13; Merkas gegen Griechenland - Antrag Nr. 12863/14] [Koutalidis gegen Griechenland [2014 entschieden] - Antrag Nr. 12863/14 - 09/09/2016].

tierten werden häufig zwischen Gefängnissen und Polizeistationen hin- und her-transferiert, bspw. von Mytilene nach Chios und auf das Festland nach Korydallos in Athen. Die folgende Grafik (Abbildung II), die auf den von AMS erhobenen Daten basiert, zeigt die Dauer, für die Personen bereits vor Beginn ihres Gerichtsverfahrens inhaftiert sind. In einigen Fällen wird das Gerichtsverfahren ein- oder sogar zweimal verschoben, was zu einer wesentlich längeren Haftdauer führt. Bei der Analyse der 32 Fälle von erstinstanzlichen Prozessen, die zwischen 2015 und 2019 beobachtet wurden, zeigte sich, dass die durchschnittliche Dauer der Haft vor dem ersten Prozess **279 Tage** beträgt. Findet der Prozess zum angekündigten Termin statt, dann beträgt die Untersuchungshaft durchschnittlich **211 Tage**. Wird der Prozess einmal verschoben, dauert die Untersuchungshaft im Durchschnitt **335 Tage**. Wird die Verhandlung zweimal verschoben, beträgt die Untersuchungshaft durchschnittlich **357 Tage**.

Während das griechische Recht besondere Haftbedingungen für Asylsuchende vorsieht, wird in mehreren Berichten aufgezeigt, dass die Haftbedingungen für Drittstaatsangehörige in Griechenland nicht einmal grundlegenden Standards entsprechen. Beispielsweise mangelt es an medizinischer Versorgung und rechtlicher Beratung (GCR 2019). Im Juni 2017 verhandelte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Haftbedingungen eines Antragstellers und stellte einen Verstoß der griechischen Regierung gegen Paragraph 3 der EMRK fest (Europarat 2017).

Dauer der Untersuchungshaft vor dem Gerichtsverfahren in erster Instanz in Tagen

Mittelwerte und Standardabweichungen

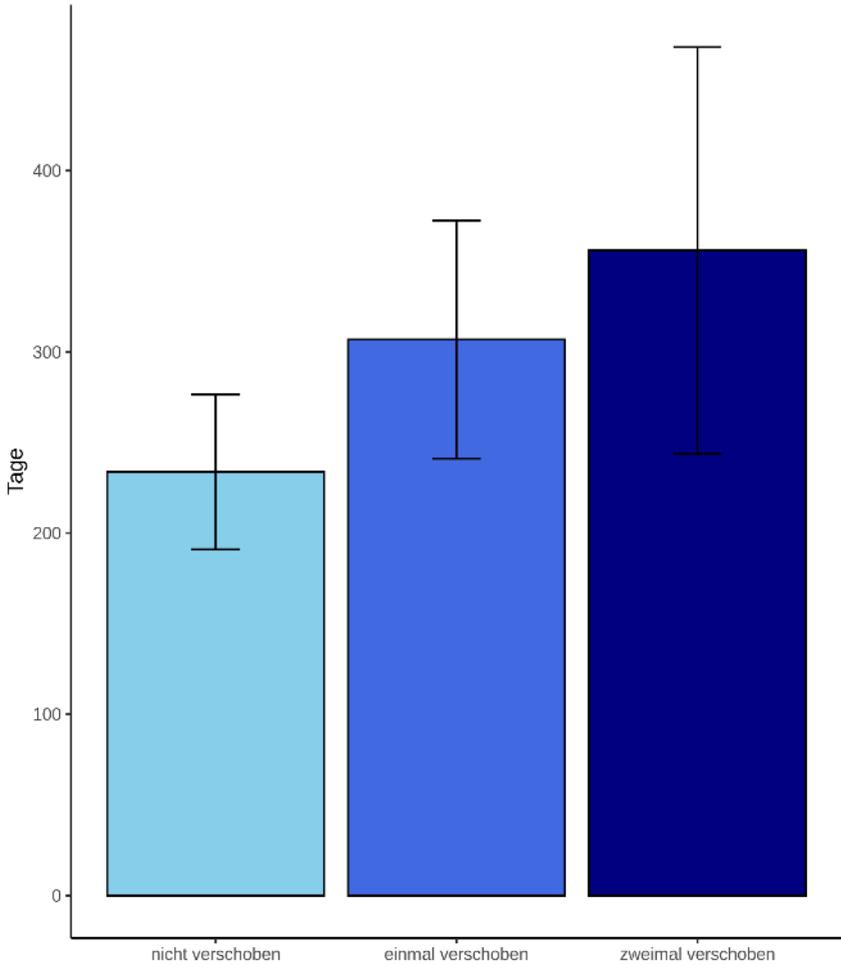


Abbildung II

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (*Council of Europe's Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, CPT) stellte fest, dass sich die Bedingungen selbst nach dem Urteil des EGMR kaum verbessert haben. Darüber hinaus kritisierte der CPT die Misshandlung von nicht-griechischen Gefangenen durch Gefängniswärter – eine Beobachtung, die sich auch in mehreren von AMS durchgeführten Interviews wiederfindet (Europarat 2020). A. R. aus Afghanistan erklärte zum Beispiel: »Die Polizei schlägt regelmäßig grundlos Gefangene. Ich wurde seit meiner Verhaftung viele Male geschlagen.«

Der CPT hebt besonders die mangelhafte Gesundheitsversorgung hervor und erklärt:

»Die weit verbreiteten Mängel hinsichtlich des Zustands der Gesundheitsdienste in den Gefängnissen bestehen weiterhin. Problematische Fragen wie der Zugang zur Gesundheitsversorgung, eine ärztliche Untersuchung nach der Ankunft oder die ärztliche Schweigepflicht werden durch den gravierenden Mangel an Gesundheitspersonal und das anhaltende Fehlen eines integrierten Managements der Gesundheitsdienste noch verschärft.«

Darüber hinaus forderte der CPT, dass die Gefangenen »mit ausreichender und angemessener Nahrung versorgt werden müssen, und der offensichtliche Mangel an Reinigung, Hygiene und Wartung in den besuchten Polizeihaftanstalten behoben werden muss.« (Europarat 2020). Die Bedingungen in der Abschiebungshaftanstalt im Lager Moria, Lesbos, wurden vom CPT als besonders problematisch beschrieben. In ähnlicher Weise haben juristische Beobachter*innen, die auf der Insel arbeiten, die Bedingungen als »unmenschliche und erniedrigende Behandlung« in Bezug auf Hygienestandards und medizinische Versorgung beschrieben (Saranti 2019).

Diese Kritik spiegelt sich in den Erfahrungen von Migrant*innen wider, die in griechischen Gefängnissen unter dem Vorwurf des Schmuggels inhaftiert sind. In

5.3 Untersuchungshaft und Haftstrafen

den Interviews, die von AMS durchgeführt wurden, finden sich mehrere Berichte, in denen sich die Befragten zum Mangel an Essen und der schlechten Qualität des Essens äußerten. Wie Y. Y. gegenüber AMS erklärte: »Das Essen ist voller Ungeziefer.« In ähnlicher Weise beschrieben A. R. und M. G., die von AMS vor ihrem Berufungsverfahren in Mytilene interviewt wurden: »Es gibt nur sehr wenig Nahrung und überhaupt kein Frühstück.«

Zur Gesundheitsversorgung erklärten M. G. und A. R.: »Man muss für alles bezahlen, für alle Hygieneprodukte, für zusätzliche Nahrungsmittel. Das medizinische Personal behandelt alle Gesundheitsprobleme nur mit Schmerztabletten, sogar gebrochene Beine und Stichwunden.« Auch Y. Y. erklärte, dass »die Ärzte die Gefangenen nicht behandeln, sie geben nur Tabletten aus«.



Abschiebehaftanstalt in Moria, Lesbos. Foto: Knut Bry.

Umsetzung des Schleusereigesetzes

Viele Menschen, die der Schleuserei beschuldigt werden, sind zudem nicht in regulären Gefängnissen inhaftiert, sondern werden monatelang in den Gefängnissen der Polizeistationen festgehalten, insbesondere auf Chios.

Diese Praxis wird trotz der Tatsache durchgeführt, dass der EGMR immer wieder längere Inhaftierungen in Polizeistationen angeprangert und erklärt hat, dass dies nicht im Einklang mit den Garantien nach Paragraph 3 der EMRK steht (Ahmade gegen Griechenland, Antrag Nr. 50520/09, Urteil vom 25. September 2012, Rn. 101; EGMR, S.Z. gegen Griechenland, Antrag Nr. 66702/13, Urteil vom 21. Juni 2018, Rn. 40). Der im Februar 2019 veröffentlichte CPT-Bericht stellt fest, dass

»die Haftbedingungen in den meisten besuchten Polizei- und Grenzschutzstationen nach wie vor ungeeignet sind, Personen länger als 24 Stunden in Gewahrsam zu halten, und dennoch wurden sie weiterhin dazu benutzt, irreguläre Migranten über längere Zeiträume festzuhalten.« (Europarat 2019)

Während einer Befragung in der Polizeistation von Chios erklärte eine Person in Untersuchungshaft gegenüber AMS, dass sie seit mehr als vier Monaten keine Sonne mehr gesehen habe, da sie daran gehindert worden sei, nach draußen zu gehen. Diese Person wies auch darauf hin, dass sie ohne die Möglichkeit, sich eine Telefonkarte zu leisten, kaum in der Lage gewesen sei, ihre Familie in Syrien anzurufen.



Proteste vor dem Gericht von Komotini am 4. Februar 2020 durch eine Gruppe von Unterstützer*innen von zwei der Schleuserei beschuldigten Männern aus Marokko. Foto: Julia Winkler (Rollhäuser/Winkler 2020).

5.3.2 Urteile und Strafen

Wie oben dargelegt, sieht das griechische Gesetz 4251/2014 in Übereinstimmung mit der EU-Gesetzgebung kein Höchstmaß für die Anzahl der Jahre der Verurteilung vor. Unter europäischem Recht stellt die Erzielung von finanziellem Gewinn zudem keine Voraussetzung für eine Schuldfähigkeit dar, sondern bildet lediglich einen erschwerenden Umstand. Das Gesetz definiert eine Strafe für *Beihilfe zur illegalen Einreise* oder *Beihilfe zur illegalen Ausreise* von »bis zu zehn (10) Jahren Haft und einer Geldstrafe von mindestens zwanzigtausend (20.000) EUR« (§ 29). Wurde die Handlung »zur Erzielung eines

Gewinns oder aus beruflichen Gründen oder aus Gewohnheit begangen oder haben zwei (2) oder mehr Personen gemeinsam gehandelt, sind diese zu einer Freiheitsstrafe von **mindestens** zehn (10) Jahren und einer Geldstrafe von mindestens fünfzigtausend (50.000) EUR zu verurteilen.« (§ 29, Hervorhebung hinzugefügt).

Darüber hinaus wird die Zahl der Passagiere, die in die *Beihilfe zur illegalen Ein- und Ausreise* involviert waren, in die Strafe mit »Freiheitsstrafe bis zu zehn (10) Jahren und einer Geldstrafe von zehntausend (10.000) bis dreißigtausend (30.000) EUR für jede beförderte Person« eingerechnet, wobei diese Zahlen bei erschwerenden Umständen noch erhöht werden. Konkret soll im Falle der *Gefährdung von Menschenleben* (d.h. bei Schiffbruch oder wenn die Menschen an Bord keine Rettungsweste erhalten) die Verurteilung »mindestens fünfzehn (15) Jahre Haft und eine Geldstrafe von mindestens zweihunderttausend (200.000) EUR für jede transportierte Person« betragen. Für den Fall, dass Personen während der Überfahrt sterben, wird eine Verurteilung zu »lebenslanger Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von mindestens siebenhunderttausend (700.000) EUR für jede beförderte Person« ausgesprochen. Mildernde Umstände können in folgenden Fällen in das Urteil einbezogen werden: gute Führung nach der Festnahme, junges Alter, extreme Armut, besondere Notlage, keine Vorstrafen, Ehrlichkeit, Zeigen von Reue oder verminderte Schuldfähigkeit.

Von den 48 Verfahren (erster und zweiter Instanz), die zwischen 2014 und 2019 von AMS beobachtet wurden, wurde kein einziger Angeklagter freigesprochen. Vielmehr wurde jeder einzelne von ihnen schuldig befunden, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und erhielt hohe Geldstrafen. In den meisten Fällen wurden die Angeklagten nicht nur wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise / Illegaler Beförderung (Schleuserei)* (BIE), sondern auch wegen weiterer Straftaten wie *Illegaler Einreise* (IE), *Gefährdung von Menschenleben* (GM) und *Ungehorsam* (U) verurteilt.

Die Daten zeigen, dass die **durchschnittliche Strafe für jede Verurteilung, die Schleuserei einschließt** (BIE; BIE + IE; BIE + IE + U; BIE + GM; BIE + IE

+ GM) innerhalb unseres Datensatzes **48,65 Jahre** beträgt, mit einer durchschnittlichen Freiheitsstrafe von **19,09 Jahren** zur Vollstreckung. Betrachtet man nur die 32 erstinstanzlichen Verfahren, so beträgt die durchschnittlich verhängte Strafe **45,28 Jahre**, bei einer durchschnittlichen Gefängnisstrafe von **17,76 Jahren**. Betrachtet man nur die Verurteilungen wegen **Beihilfe zur illegalen Einreise/Illegaler Beförderung**¹⁵ ohne weitere Vergehen (15 von 48 Fällen), beträgt die durchschnittlich verhängte Strafe **48,19 Jahre** mit einer durchschnittlichen Freiheitsstrafe von **17,08 Jahren** (werden nur erstinstanzliche Verfahren berücksichtigt, sind es 16,58 und 7,69 Jahre). Die durchschnittliche Geldstrafe für den Straftatbestand der Schleuserei zusätzlich zu den anderen damit verbundenen Straftaten beträgt **396.687,50 EUR**.

Die nachstehende Tabelle führt die Verurteilungen in allen 48 von AMS dokumentierten Verfahren, einschließlich der Berufungsverfahren, auf:

Verurteilung	Fälle	Haftstrafe	Gefängnis	Geldstrafe
BIE	15	48,19	17,08	410.000
BIE + IE	24	47,69	18,75	340.958,30
BIE + IE + U	5	36,7	22,00	51.000
BIE + GM	2	49	25	N.A.
BIE + IE + GM	2	93,08	25	1.370.500

BIE: Beihilfe zur illegalen Einreise, IE: Illegale Einreise, U: Ungehorsam, GM: Gefährdung von Menschenleben; Haftstrafe und Gefängnisaufenthalt in Jahren (Mittelwert); Geldstrafe in EUR

Die folgenden beiden Grafiken (Abbildungen III und IV) stellen die Haftstrafen (in Jahren) und die verhängten Geldstrafen (in EUR) in Bezug auf die unterschiedlichen Straftatbestände in den 48 von AMS dokumentierten Gerichtsfällen dar. Die Grafiken veranschaulichen die Auswirkungen des griechischen Rechtssystems, in dem sich das Strafmaß an der Anzahl der transportierten Person orientiert. Dies führt zu extrem hohen Strafen, die

¹⁵ *Beihilfe zur Illegalen Einreise* und *Illegale Beförderung* sind beides Straftaten, die unter § 30 (1) G 4251/2014 kriminalisiert werden. Zudem wird *Beihilfe zur illegalen Einreise* auch unter § 29 (5) G 4251/2014 als Straftat geführt. Im Folgenden werden die Begriffe unter *Schleuserei* gefasst und als synonyme Straftaten abgebildet.

weit über die Höchststrafe von 25 Jahren lebenslanger Haft hinausgehen. In den Fällen, in denen die Angeklagten auch wegen der *Gefährdung von Menschenleben* verurteilt wurden, übersteigt die Haftstrafe im Durchschnitt 80 Jahre.

Da eine lebenslängliche Freiheitsstrafe im Vollzug nicht mehr als 25 Jahre betragen darf, ist die obligatorische Haftzeit tatsächlich wesentlich geringer als die ursprüngliche Verurteilung.¹⁶ Dennoch sind diese drastischen Strafen im Kontext des griechischen Justizsystems äußerst auffällig, insbesondere im Vergleich zur Verurteilung anderer schwerer Straftaten, wie zum Beispiel Mord. Wenn die Richter*innen mildernde Umstände in Betracht ziehen, wird die obligatorische Haftzeit in der Regel auf zehn Jahre reduziert. Beträgt die verhängte Gesamtstrafe weniger als 25 Jahre, verbüßt die verurteilte Person obligatorisch zehn Jahre Freiheitsstrafe unabhängig von mildernden Umständen. Haftstrafen, die weniger als zehn Jahre betragen, bleiben ohne jede Verkürzung gleich.¹⁷ Diese Daten beziehen sich jedoch nicht darauf, wie lange die Verurteilten de facto inhaftiert sind. In der Praxis gibt es Möglichkeiten, die Dauer der Strafe während der Verbüßung der Haftzeit durch Arbeit zu verkürzen.

Bei den Abbildungen III und IV ist zu beachten, dass der Datensatz für multiple Straftaten weniger reliabel ist, da nur eine geringe Anzahl von Fällen berücksichtigt werden konnte, insbesondere in den Fällen BIE + GM, BIE + IE + GM und BIE + IE + U. Beispielsweise implizieren die Daten in Abbildung III,

¹⁶ Am Gesetz 4251/2014 wurden mehrere Änderungen vorgenommen. Paragraph 95 (2) des Gesetzes 4623/2019 legte fest, dass die Freiheitsstrafe (κάθειρξη) für bestimmte Strafgesetze (einschließlich des oben genannten Schleuserei-Gesetzes) auf mindestens 10 Jahre und bis zu 15 Jahren Haft (vorher betrug das Höchstmaß 20 Jahre) festgelegt wurde, im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann sie jedoch bis zu 25 Jahre betragen (nach dem neuen Strafgesetzbuch von 2019 bis zu 20 Jahre).

¹⁷ AMS dokumentierte 11 Fälle, in denen die mildernden Umstände berücksichtigt wurden: Fünf Fälle wegen guter Führung, drei Fälle wegen jungen Alters, ein Fall wegen extremer Armut, ein Fall wegen verminderter Haftbarkeit und ein Fall, in dem keine Gefahr für das Leben anderer Menschen bestand.

5.3 Untersuchungshaft und Haftstrafen

dass die Strafe für BIE + IE + U geringer ist als die für BIE + IE. Diese Daten stammen jedoch aus einer kleinen Stichprobengröße, und wichtige Aspekte, die in die Verurteilung einfließen, werden nicht veranschaulicht, besonders die Anzahl der beförderten Personen, mildernde Umstände und die verschiedenen beteiligten Richter*innen und Geschworenen.

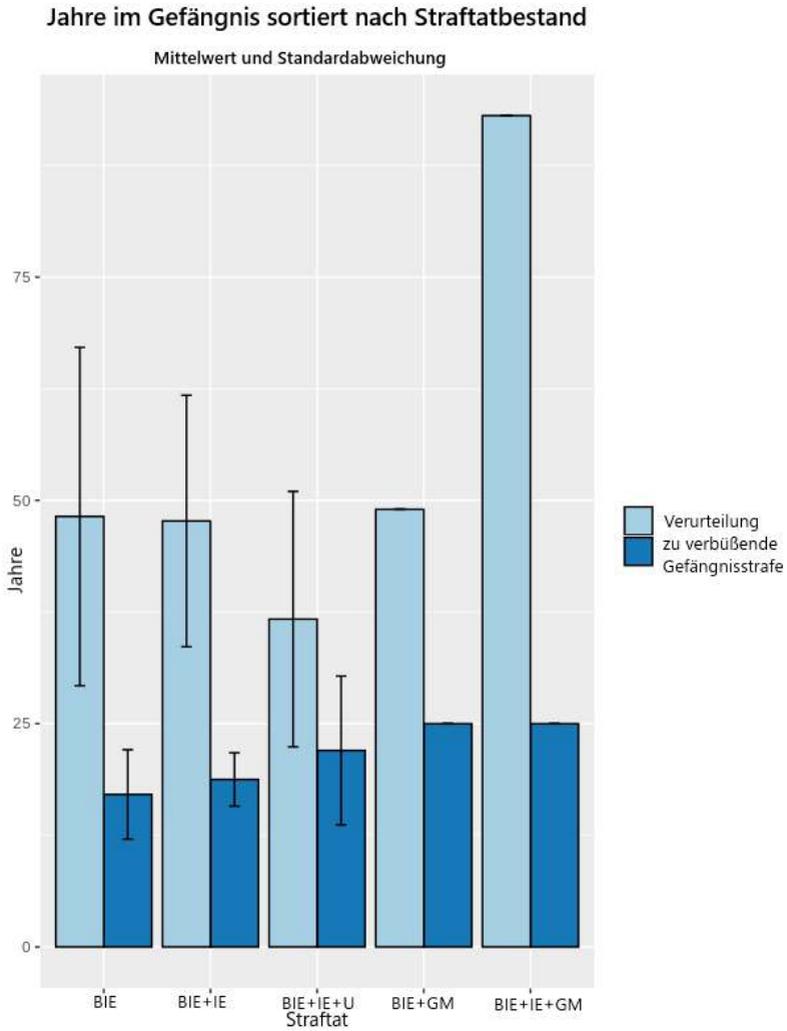


Abbildung III

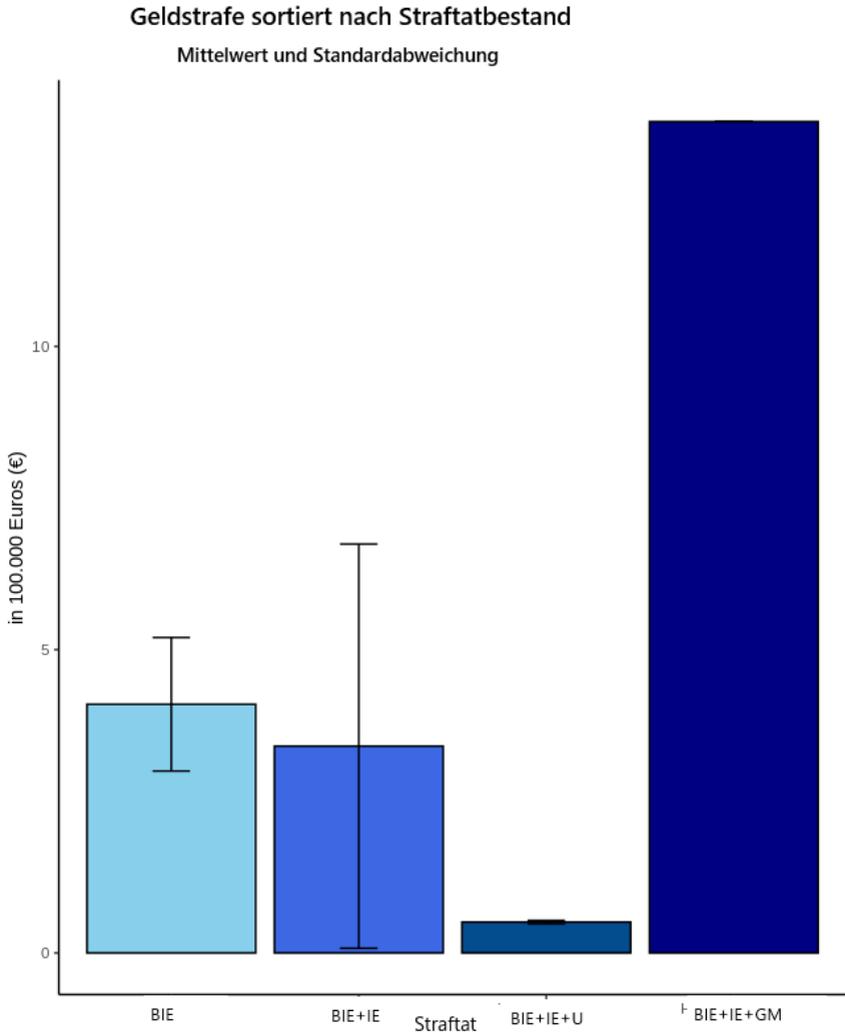


Abbildung IV

5.4 Verfahrensmängel und Rechtsverletzungen

Die Europäische Menschenrechtskonvention legt ein universelles Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Gerichtsverfahren fest. Das Monitoring der Prozesse gegen Personen, die als Schleuser angeklagt waren, legte jedoch drastische Verstöße gegen mehrere Aspekte der Konvention offen, die im folgenden Abschnitt erläutert werden. Die Ergebnisse stehen im Einklang mit früheren Urteilen des EGMR, in denen Verstöße gegen Paragraph 5 und 6 der EMRK festgestellt wurden.¹⁸

5.4.1 Oberflächlichkeit und Fehlerhaftigkeit des Verfahrens

Wie oben dargelegt, sind die Strafen für Personen, die als Schleuser verurteilt wurden, höher als das Strafmaß für Mord und können sogar die Lebensspanne eines Menschen überschreiten. Demgegenüber ist besonders auffällig, dass die Dauer der Gerichtsverhandlungen in allen 48 Fällen nur zwischen 15 und 75 Minuten lag. In Abbildung V ist die Dauer (in Minuten) sowohl der Einzelprozesse als auch der gemeinsamen Prozesse (gegen zwei Angeklagte) dargestellt, aus denen sich die 48 von AMS beobachteten Prozesse zusammensetzen. Aus den Daten geht hervor, dass gemeinsame Prozesse tendenziell länger dauern: Die durchschnittliche Dauer aller 48 Gerichtsverhandlungen betrug **38 Minuten**. Die durchschnittliche Dauer eines **Einzelverfahrens** betrug **27 Minuten** und die **gemeinsamen Verhandlungen** dauerten im Durchschnitt **48 Minuten**.

¹⁸ Im Jahr 2016 wurde Griechenland in 7 Fällen der Verstoß gegen Paragraph 5 EMRK (im Bezug auf die Inhaftierung vor Anklageerhebung, vor dem Hauptverfahren oder vor der Verurteilung) und in 2 Fällen der Verstoß gegen Paragraph 6 EMRK vorgeworfen (Fair Trials 2017).

5.4 Verfahrensmängel und Rechtsverletzungen

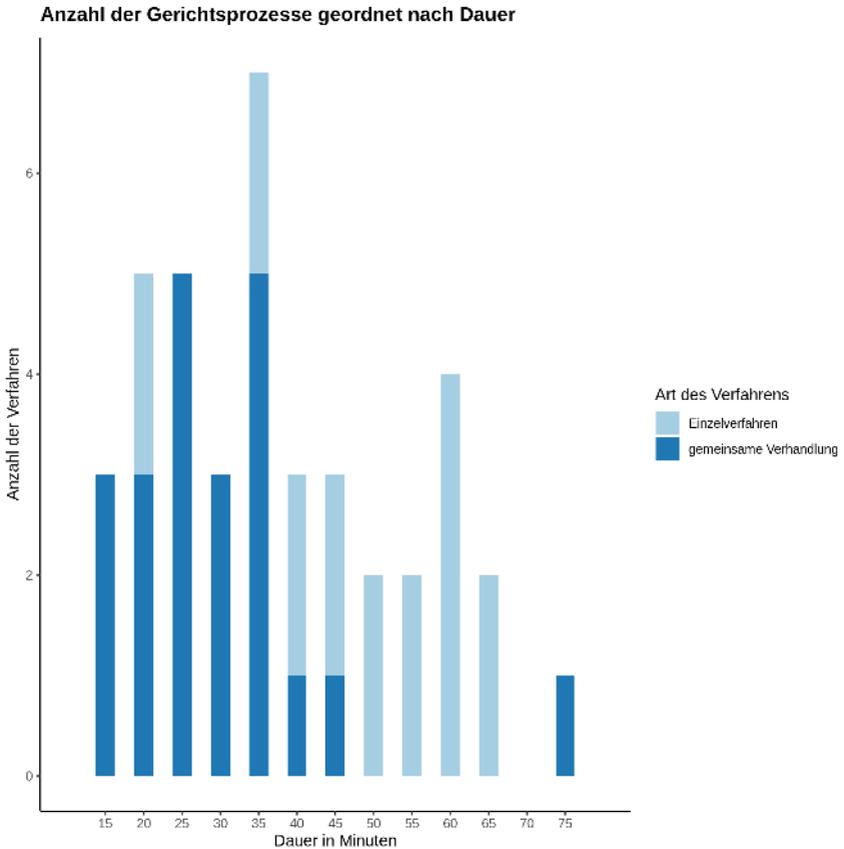


Abbildung V

Bei einer durchschnittlichen Dauer der Einzelverhandlung von 27 Minuten ist es offensichtlich, dass das Verfahren grundlegenden juristischen Standards nicht entsprechen kann. Es bleibt weder Zeit für eine vertiefte Beweisaufnahme oder für die Vernehmung von Zeug*innen, noch ist genügend Zeit, um ein

vertieftes Verständnis für die persönlichen Situation der Angeklagten zu entwickeln.¹⁹

Der oberflächliche Charakter der Untersuchung ist besonders in Fällen von Verurteilungen in gemeinsamen Verfahren von Bedeutung, bei denen zwei Angeklagten – ohne gründliche Abwägung ihrer individuellen Schuld – dieselbe Strafe auferlegt wird. Die Behandlung von einzelnen Angeklagten als ›schuldige Gruppe‹ ist höchst problematisch, etwa in Hinblick auf Paragraph 14 EMRK, der den Schutz vor Diskriminierung betrifft. AMS beobachtete insgesamt sieben gemeinsame Verhandlungen. In jedem von AMS dokumentierten Verfahren wurden zwei Personen mit identischen Anklagepunkten vor Gericht gestellt und in denselben Punkten verurteilt. Die Angeklagten befanden sich zusammen auf demselben Boot; dennoch identifizierten weder die griechische Küstenwache, FRONTEX, noch einer der anderen Menschen an Bord die Angeklagten als die Personen, die das Boot gesteuert hätten. Trotz der Unterschiede ihrer Fälle, einschließlich ihrer Motivation und der Art ihrer Verteidigung, erhielten beide Angeklagte die gleiche Verurteilung. Die folgenden Beispiele veranschaulichen die Oberflächlichkeit der Gerichtsverfahren anhand von drei Fällen:

Die beiden Angeklagten Fadi M. aus Ägypten als auch Alijelam M. aus der Türkei wurden am 24. November 2015 verhaftet und im selben Prozess der *illegalen Beförderung zur finanziellen Bereicherung der unerlaubten Einreise* nach Griechenland beschuldigt. Fadi M. erklärte, er habe 400 USD bezahlt, um an

¹⁹ Der EGMR hat ähnliche Probleme in verschiedenen anderen Fällen in Griechenland aufgedeckt. Der Gerichtshof stellte Verletzungen des Rechts auf ein faires öffentliches Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht nach **Paragraph 6 (1)** in vier **Fällen** fest. [Kapetanios und andere gegen Griechenland [2015 entschieden] - Antrag Nr. 3453/12, 42941/12 und 9028/13; Vamvakas gegen Griechenland (Nr. 2) [2015 entschieden] - Antrag Nr. 2870/11; Sik gegen Griechenland [2015 entschieden] - Antrag Nr. 28157/09; Nikolitsas gegen Griechenland [2014 entschieden] - Antrag Nr. 63117/09]. Weiterhin wurde Griechenland in einem Fall wegen Verletzung des Rechts, bis zum Beweis der Schuld als unschuldig zu gelten (**Paragraph 6 (2)**), zur Verantwortung gezogen [Kapetanios und andere gegen Griechenland [2015 entschieden] - Antrag Nr. 3453/12, 42941/12 und 9028/13] (Fair Trials 2016, 2017).

5.4 Verfahrensmängel und Rechtsverletzungen

Bord eines Schiffes zu gelangen, das über die Ägäis von der Türkei nach Griechenland fahren sollte. Nachdem er Griechenland erreicht hatte, musste er in die Türkei zurückkehren, um dort seine Familie und seine Kinder abzuholen. Alijelam M. erklärte bei seiner Befragung durch den Richter, dass er beschlossen habe, einen Schleuser für die Überfahrt nach Griechenland zu bezahlen, um dort einen Asylantrag zu stellen. Er beschrieb, wie er an der türkischen Küste mit vorgehaltener Waffe bedroht und gezwungen wurde, an Bord des Schlauchbootes zu gehen. Während der Gerichtsverhandlung der beiden, die lediglich zwanzig Minuten dauerte, wurde nur ein einziger Zeuge vernommen – ein Mitglied der griechischen Küstenwache. Während beide Angeklagte auf nicht schuldig plädierten, ersuchte der Pflichtverteidiger der Anwaltskammer von Chios das Gericht, mildernde Umstände für beide in Betracht zu ziehen: Fadi M. wegen seiner Armut und seines jungen Alters (23 Jahre); Alijelam M., weil er keine Vorstrafen habe, sich im Prozess ehrlich verhalten, kein Geld genommen habe, und mit der Waffe bedroht und gezwungen worden sei, das Boot zu besteigen. Dennoch wurden beide zu 53 Jahren und einem Monat Gefängnis (vollstreckt für 25 Jahre) und zu einer Geldstrafe von 73.500 EUR verurteilt.

Okur K. und Kose M. aus der Türkei wurden am 19. September 2016 gleichzeitig in Mytilene, Lesbos, vor Gericht gestellt. Sie waren am 15. Dezember 2015 zusammen verhaftet worden. Die griechische Küstenwache fand ihr Fischerboot vor der griechischen Küste in der Nähe von Molyvos, Nord-Lesbos. Laut Okur K., der das Boot steuerte, funktionierte ihr GPS nicht, so dass sie sich verirrt und in griechische Gewässer fuhren. Während des Prozesses wurde ein Mitglied der Küstenwache als Zeuge geladen. Er gab an, dass er zu diesem Zeitpunkt den Verdacht hatte, dass das Fischerboot Teil einer Schleusereoperation sei, und geleitete es in den Hafen von Mytilene. Bei ihrer Ankunft entdeckten die Behörden einen afghanischen Mann, der sich im Boot versteckte. Der Küstenwächter erklärte, dass weder er noch seine Kollegen wussten, ob der afghanische Mann mit oder ohne Wissen von Okur K. und Kose M. in das Boot gestiegen war. Keiner der beiden Angeklagten gab eine Erklärung darüber ab, wie die dritte Person in das Boot gelangt war. Die Schwester

von Kose, die einzige Zeugin der Verteidigung, erklärte jedoch, dass ihr Bruder, der normalerweise als Fischer arbeitet und sich um sie kümmert, 1.000 TRL für die Fahrt erhalten hatte. Trotz der begrenzten Beweise wurden beide für schuldig befunden. Die Zeugenaussage der Schwester von Kose war das einzige Hinweis darauf, dass Kose von dem afghanischen Mann wusste. Außerdem wurden 1.300 TRL und 200 USD auf dem Boot gefunden. Es konnte jedoch nicht geklärt werden, wem das Geld gehörte und ob es als Bezahlung verwendet wurde oder nicht. Am 17. Oktober 2016 wurden die beiden Angeklagten zu drei Jahren und einem Monat Gefängnis verurteilt. Die Strafe war vergleichsweise niedrig, was auch darauf zurückzuführen ist, dass nur eine Person transportiert wurde.

In einem weiteren Prozess wurden zwei Männer aus Syrien, Hussein S. und Saad M., der *illegalen Beförderung zur finanziellen Bereicherung*, der *unerlaubten Einreise* nach Griechenland und des *Ungehorsams* angeklagt.²⁰ Der Prozess fand am 16. Oktober 2016 auf Chios statt. Für die Anklage wurden drei Zeugen aufgerufen, allesamt Offiziere der Küstenwache. Nach der Aussage des ersten Zeugen verhafteten niederländische FRONTEX-Offiziere die beiden syrischen Männer auf der Insel Chios, als ein Boot mit 44 Menschen die Küste erreichte. Beide Angeklagten, Hussein S. und Saad M. wurden von Pflichtverteidiger*innen der Anwaltskammer von Chios vertreten. Den Anwält*innen wurden die Fälle erst 30 Minuten vor Prozessbeginn zugewiesen – eine gängige Praxis in diesen Gerichtsverfahren.

²⁰ AMS befragte die Angeklagten während ihrer Untersuchungshaft auf Chios. Saad M. erklärte, er wisse nicht, dass das Fahren des Bootes in griechische Gewässer eine Straftat darstelle. Er erklärte, dass er 1200 USD an die Schleuser gezahlt habe und dass er kein Geld mehr habe, um seine Familie in Syrien anzurufen, obwohl er sehr besorgt um seinen kranken Vater sei. Der 23-jährige Hussein S. erklärte, dass sein Pass und seine Habseligkeiten von der Küstenwache beschlagnahmt wurden und verschwunden sind, seitdem er zusammen mit Saad M. verhaftet wurde.

5.4 Verfahrensmängel und Rechtsverletzungen



Das Oberste Gericht von Chios verurteilt Migranten routinemäßig wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise*, oft zu lebenslanger Haft. Foto: Anonym.

Den Aussagen der drei Zeugen der Anklage zufolge fuhr Saad M. das Boot. Der erste Zeuge der Küstenwache berichtete, dass die beiden Angeklagten beim Aussteigen aus dem Boot versuchten zu fliehen und daraufhin angehalten und festgenommen wurden. Der zweite Zeuge erklärte, die Migrant*innen an Bord hätten ihm erzählt, dass sie jeweils 1.000 USD für die Fahrt bezahlt hätten. Es wurden jedoch keine Angaben dazu gemacht, ob das Geld an Saad M. und Hussein S. oder an eine andere Person gezahlt wurde. In der schriftlichen Aussage von zwei Zeug*innen an Bord wurde beschrieben, dass sie den Transport in der Türkei bezahlt hätten, aber nicht konkretisiert, an wen. Außerdem identifizierten sie darin Saad M. als Kapitän des Bootes.

Saad M. und Hussein S. wurden beide in allen drei Anklagepunkten für schuldig befunden. Sie wurden zu einer Haftstrafe von 32 Jahren und zwei Monaten

verurteilt, von denen sie 25 Jahre im Gefängnis verbringen sollen. Außerdem wurden sie jeweils zu einer Geldstrafe von 52.500 EUR verurteilt. Es wurden keine mildernden Umstände in Betracht gezogen. Ihre Verhandlung dauerte insgesamt 35 Minuten.

5.4.2 Mangel an qualifizierter Rechtsvertretung

Gemäß Paragraph 6 (3) EMRK hat jede Person, die wegen einer Straftat angeklagt ist, das Recht auf Folgendes:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Obwohl nur eine geringe Anzahl von Verstößen Griechenlands gegen diesen Paragraphen vom EGMR sanktioniert wurde,²¹ sind die darin dargelegten

²¹ Zwischen 2014 und 2016 wurde eine Verletzung des Menschenrechts auf Verteidigung durch einen Rechtsbeistand eigener Wahl festgestellt (Paragraph 6 (3) (c)) [Vamvakas gegen Griechenland (Nr. 2) [2015 entschieden] - Antrag Nr. 2870/11] und eine Verletzung des Rechts,

5.4 Verfahrensmängel und Rechtsverletzungen

Standards weit von der Realität entfernt, mit der Personen konfrontiert sind, die unter dem Schleuserei-Gesetz angeklagt werden. So verhindern beispielsweise mehrere praktische Barrieren, dass Angeklagte Zugang zu angemessener rechtlicher Unterstützung bekommen. Zudem ist rassistische Voreingenommenheit im Haft- und Gerichtssystem verbreitet, was sich auch in anderen Gerichtsverfahren gegen Asylsuchende zeigte (Nicolet et al. 2018).

In einer Reihe von Fällen wurden Migranten in Untersuchungshaft weder „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet“ (§ 6 (3) EMRK) noch wurden sie vor ihrer Anhörung zur Vorbereitung ihrer Verteidigung angemessen über ihr Recht auf anwaltliche Vertretung informiert. Im griechischen Gefängnisssystem gibt es keine kostenlosen Telefoniermöglichkeit für die Inhaftierten. Will eine inhaftierte Person Kontakt mit der Außenwelt aufnehmen, muss sie eine Telefonkarte benutzen, die nur käuflich erworben werden kann. In vielen Fällen können sich Personen, deren persönliche Gegenstände beschlagnahmt wurden, keine Telefonkarte leisten und sind somit von jeglichem Kontakt mit der Außenwelt abgeschnitten. Sie können sich weder mit ihrer Familie in Verbindung setzen, um ihren Aufenthaltsort mitzuteilen oder sie über ihre Verhaftung zu informieren, noch können sie andere um Hilfe bitten (bspw. um im Gefängnis Dinge des alltäglichen Gebrauchs zu bekommen oder um ihre rechtliche Verteidigung zu organisieren).

Wie in Kapitel 5.3 ausgeführt, werden der Schleuserei beschuldigte Personen oft bis zu einem Jahr in Untersuchungshaft genommen, bevor ihr Fall vor Gericht kommt. Während dieser Zeit können Betroffene i.d.R. keine Rechtsberatung in Anspruch nehmen oder ihre Verteidigungsstrategie vorbereiten. Stattdessen ernennt das Gericht einen Pflichtverteidiger*in der Anwaltskammer am Ort der Verhandlung. Folglich wird der*die jeweilige Anwält*in in den meisten Fällen erst am Tag der Verhandlung zu einem Fall bestellt. In den

Belastungszeugen zu befragen (Paragraph 6 (3) (d)) [Nikolitsas gegen Griechenland [2014 entschieden] - Antrag Nr. 63117/09] (Fair Trials 2016, 2017).

Fällen, die für den Vormittag anberaumt sind, erhält die Pflichtverteidigung deshalb erst etwa 30 Minuten vor Beginn der Verhandlung Zugang zu den Akten der angeklagten Person. Dieses Vorgehen macht es dem*der Anwalt*in unmöglich, sich ausreichend Kenntnis über den Fall zu verschaffen, eigene Untersuchungen anzustellen, die angeklagte Person kennen zu lernen, eine Verteidigungsstrategie zu entwickeln und Zeug*innen zu laden.

Dies zeigt sich auch im geschilderten Fall von Kose M., der gemeinsam mit Okur K. verurteilt wurde. Während des Verfahrens sagte die Schwester von Kose als Zeugin der Verteidigung aus. Da es jedoch keine vorherige Abstimmung zwischen dem Anwalt, dem Angeklagten und der Zeugin gab, widersprach ihre Aussage der Verteidigung ihres Bruders. In den meisten von AMS beobachteten Fällen, in denen das Gericht eine Anwalt*in aus der Anwaltskammer zur Verfügung stellte, beschränkte sich die Strategie der Verteidigung darauf, zu betonen, dass mildernde Umstände berücksichtigt werden sollten.

Eine ähnlich unzulängliche Verteidigung lässt sich auch im Fall von Alijelam M. beobachten. Nach Angaben des Zeugen der Küstenwache deuteten die anderen Migrant*innen an Bord des Bootes (insgesamt 44) auf Alijelam M. als Fahrer. Alijelam M. plädierte jedoch auf nicht schuldig und erklärte, dass er in Griechenland Asyl suche. Die einzige Verteidigungslinie der Rechtsvertretung war es, zu unterstreichen, dass Alijelam M. auf unschuldig plädiere. Sie verwies nicht auf die Tatsache, dass dem Gericht keine schriftlichen Aussagen oder Zeugenaussagen der Gruppe von Migrant*innen an Bord vorgelegt wurden, um die Behauptungen der Küstenwache zu untermauern.

An diesen Beispielen zeigt sich, dass der Mangel an qualifizierten und mit den notwendigen Ressourcen ausgestatteten Strafverteidiger*innen deutlich dazu beiträgt, dass die Angeklagten ohne faires Verfahren verurteilt werden: In der Regel kennen Anwalt*innen ihre Klienten nicht, nehmen erst direkt vor der Verhandlung Einblick in die Akten, haben keine Zeit, eine durchdachte Verteidigungsstrategie vorzubereiten und Zeug*innen zur Verhandlung laden. Somit wird den Angeklagten das Recht auf eine angemessene Darstellung ihrer Situation und qualifizierte juristische Verteidigung genommen.

5.4.3 Mangelhafte Übersetzung

Für Drittstaatsangehörige ist es häufig nicht möglich, der Gerichtsverhandlung in griechischer Sprache zu folgen. Deshalb ist es für ihre Teilnahme am Verfahren eine Übersetzung notwendig. Die von AMS beobachteten Verfahren zeigen jedoch, dass nur selten qualifizierte Dolmetscher*innen vor Ort sind. Diese systematische Missachtung der Bereitstellung von Übersetzung im Gerichtsverfahren verletzt das Recht der angeklagten Person auf Beteiligung an ihrer eigenen Verteidigung – eine grundlegende Bedingung für ein faires Verfahren. Ähnliche Erkenntnisse wurden detailliert in einem Bericht eines internationalen Jurist*innen-Komitees dargestellt, das im April 2018 ein Gerichtsverfahren gegen 35 Migranten vor dem Obersten Gericht von Chios beobachtete (Nicolet et al. 2018:21ff).

Im Folgenden werden einige Beispiele aus der Prozessbeobachtung und den Interviews von AMS geschildert: Y. Y. berichtete, dass er aufgrund der sehr schlechten Übersetzung nicht viel von seinem eigenen Verhör verstanden habe. Er erklärte, dass der Übersetzer Grieche sei und Türkisch nur innerhalb weniger Monate während eines Besuchs in der Türkei gelernt habe. Auch türkische Partner*innen von AMS, die mit dem Team bei mehreren Gerichtsverfahren anwesend waren, wiesen darauf hin, dass die türkische Übersetzung unverständlich sei, da der Dolmetscher schlicht kein Türkisch spreche. In einem der beobachteten Fälle beantragte der Anwalt von Comeri E. M., dessen Prozess am 18. Oktober 2016 auf Chios stattfand, den Dolmetscher zu ersetzen. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Richter*innen lehnten den Antrag jedoch ab. Comeri wurde zu 86 Jahren Gefängnis verurteilt, ohne am Verfahren partizipieren zu können.

5.4.4 Einfluss der Richter*innen und Unschuldsvermutung

Gemäß Paragraph 6 (1) EMRK muss das Gericht unparteiisch sein. Zudem verlangt die in Paragraph 6 (2) verankerte Unschuldsvermutung, dass die Beweislast zur Begründung der erhobenen Vorwürfe bei der Anklage liegt. Ein Ge-

richt darf eine angeklagte Person erst dann verurteilen, wenn ihre Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. In Einzelfällen befand der EGMR den griechischen Staat für schuldig, diese Grundsätze zu missachten. Derselbe Vorwurf wurde in dem oben erwähnten Bericht eines internationalen Anwält*innen-Komitees zum Fall der Moria 35 erhoben (Nicolet et al. 2018).

Die von AMS durchgeführten Beobachtungen lassen Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts und der Unschuldsvermutung aufkommen. Sie zeigten einen gravierenden Unterschied in der Beurteilung der Fälle in Abhängigkeit von den jeweils betrauten Richter*innen und Geschworenen. Dies ist besonders in Fällen sichtbar, in denen das Strafmaß der Urteilsverkündung weit über die Empfehlungen der Staatsanwaltschaft hinausging. In diesen Fällen schlug die Staatsanwaltschaft vor, einen Teil der Anklagepunkte fallenzulassen oder mildernde Umstände in Betracht zu ziehen, was jedoch von den Richter*innen abgelehnt wurde.

Dies wird im Datensatz besonders an einem Tag deutlich, an dem AMS mehrere Prozesse beobachtete (am 17. Oktober 2016 auf Chios) und die Verurteilungen der Richter*innen besonders hart ausfielen. An diesem Tag weigerten sich die Richter*innen in fünf Fällen, die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen mildernden Umstände zu berücksichtigen (Fall Nr. 1: Cetinkaya O.; Fall Nr. 5: Karakas S.; Fall Nr. 8: Sirinbacak H., Seren O.; Fall Nr. 14: Mohamed M.-Z.; Fall Nr. 16: Hussein S., Saad M.). Am selben Tag übertrafen die von den Richter*innen verhängten Strafen in vier Fällen bei weitem die Empfehlungen der Staatsanwaltschaft (Fall Nr. 4: Basar S.; Fall Nr. 8: Sirinbacak H., Seren O.; Fall Nr. 10: Fadi M., Alijelam M.; Fall Nr. 18: Khazei M.). In dreien dieser Fälle wurden die Angeklagten der *illegalen Beförderung zur finanziellen Bereicherung* beschuldigt. Obwohl die Staatsanwaltschaft feststellte, dass die Angeklagten kein Geld für den Transport erhalten hatten und vorschlug, die Anklage auf *illegale Beförderung* zu ändern, wurden die Angeklagten in allen drei Fällen *wegen illegaler Beförderung zur finanziellen Bereicherung* verurteilt.



Poster im Gericht von Mytilene, Lesbos, mit dem Slogan: »Gebt uns unsere Inseln wieder, gebt uns unsere Leben wieder.« Foto: Valeria Hänsel, Januar 2020.

5.5 Zusammenfassung

Die Analyse zeigt, dass die Umsetzung des Anti-Schleuserei-Gesetzes in Griechenland zu lebenslangen Haftstrafen für Drittstaatsangehörige führt. Nicht in einem einzigen der 48 von AMS beobachteten Prozesse wurde ein Angeklagter von seinen Anklagepunkten freigesprochen, stattdessen wurden die Angeklagten zu einer durchschnittlichen Haftstrafe von **48,65 Jahren** verurteilt, mit einer durchschnittlichen obligatorischen Haftzeit von **19,09 Jahren**. Die durchschnittliche Geldstrafe für den Straftatbestand der Schleuserei und andere damit zusammenhängende Delikte betrug **396.687,50 EUR**.

Die Forschung machte ebenso deutlich, dass die Gesetze gegen Schleuserei am stärksten diejenigen treffen, die die Boote bei der Überquerung von der Türkei nach Griechenland steuern. Dabei handelt es sich ausschließlich um männliche Personen, die Angehörige von Drittstaaten sind. Häufig sind sie von der Gesellschaft marginalisiert und rassistisch ausgegrenzt und finden deshalb kaum Rückhalt oder Unterstützung. Zumeist handelt es sich entweder um Migrant*innen, die beispielsweise versuchen, in der Europäischen Union Asyl zu beantragen und/oder um Menschen, die in Armut leben. In einigen Fällen werden diese Personen mit Gewalt gezwungen, das Boot zu fahren, oder sie sind sich nicht bewusst, damit eine Straftat begehen, die zu lebenslanger Haft führen kann. Durch die Festnahme werden sie als Schleuser stigmatisiert und in Gefängnissen zurückgelassen. Zumeist haben sie keinen Zugang zu Anwält*innen oder Übersetzer*innen und gelten als organisierte Kriminelle, die andere ausbeuten und die staatliche Souveränität bedrohen.

In einigen der beobachteten Fälle berichteten Migranten auch über Misshandlungen und Übergriffe während und nach ihrer Festnahme. Sie wurden inhaftiert und monatelang in Gefängnisse oder Polizeistationen in Untersuchungshaft festgehalten, wobei die durchschnittliche Haftdauer in den von AMS dokumentierten Fällen **279 Tage** betrug. Juristische Beobachter*innen und Gerichte wie der CPT und der EGMR haben wiederholt Griechenlands mangelhafte Haftbedingungen verurteilt, die gegen grundlegende Menschenrechts-

standards verstoßen. Dennoch werden die Angeklagten ohne Zugang zu Informationen oder Rechtsbeistand unter diesen Bedingungen festgehalten, bis sie schließlich vor Gericht gestellt werden.

Wie in der Analyse dargelegt wird, ist das gesamte Verfahren von schwerwiegenden Verfahrensmängeln durchzogen, die gegen die Paragraphen 5, 6 und 14 der EMRK verstoßen, in denen das Recht auf faire und rechtsstaatliche Behandlung der Angeklagten festgeschrieben ist. Wie von AMS belegt, beträgt die durchschnittliche Dauer der Gerichtsverfahren für Einzelprozesse nur **27 Minuten**. Während dieser Prozesse haben die Angeklagten weder Gelegenheit, ihre Situation oder ihre Verteidigung angemessen vorzutragen noch können sie das Verfahren ausreichend verstehen – aufgrund mangelhafter Übersetzung und eines Systems, das die Angeklagten absichtlich schwächt. Hinzu kommt, dass es in den Gerichtsverfahren keine gründliche Beweisaufnahme und Abwägung der Beweismittel gibt. Verurteilungen basieren oft auf der Aussage einer einzigen Person – häufig ein Offizier der Küstenwache, der erklärt, den Angeklagten bei einem viele Monate zurückliegenden Ereignis erkannt zu haben. Die Richter*innen berücksichtigen kaum die persönlichen Umstände der Angeklagten und ihre Motive für die vorgeworfene Straftat, was besonders bei gemeinsamen Prozessen zu voreiligen Verurteilungen führt. Zudem haben die Gerichte in allen Fällen davon abgesehen, die von den Angeklagten erhobenen Vorwürfe der gewaltsamen Übergriffe durch die Küstenwache oder die griechische Polizei zu untersuchen. Darin zeigt sich, dass die Umsetzung der Anti-Schleuserei-Gesetzgebung auf den griechischen Inseln von der Festnahme bis in den Gerichtssaal durch grobe Grundrechtsverletzungen gekennzeichnet ist. Leittragende sind vor allem diejenigen Menschen, die ohnehin unter Ausgrenzung und rassistischer Diskriminierung leiden.



Auch wenn die türkische Küste nur ca. 12 Seemeilen von Lesbos entfernt ist, ist die Überfahrt im Schlauchboot lebensgefährlich. Foto: Knut Bry.

Kapitel 6

Schlussfolgerungen

Der Bericht analysiert die Kriminalisierung und Inhaftierung von Migrant*innen auf den ägäischen Hotspot-Inseln im Rahmen der Bekämpfung von Migration und Schleuserkriminalität entlang der europäischen Außengrenzen. Er beschreibt die Evolution der Gesetze zur Bekämpfung von Schleuser*innen und zeichnet zentrale Narrative rund um das Thema ›Menschenschmuggel‹ nach, die die europäische Grenzpolitik nachhaltig beeinflussen. Es wird gezeigt, wie Diskurse und Gesetzgebung dazu geführt haben, dass die Beihilfe zur Einreise von Migrant*innen nach Europa mit drastischen Strafen kriminalisiert worden ist. Das außergewöhnliche hohe Strafmaß ergibt sich jedoch nicht nur aus dem europäischen Diskurs und Rechtsrahmen, sondern auch aus der von der griechischen Justiz festgelegten Strafgesetzgebung gegen Schleuserkriminalität. Die Analyse zeigt zudem, dass der griechische Staat in der Praxis den Anforderungen eines fairen Gerichtsverfahrens und angemessener Haftbedingungen, wie sie die EMRK vorsieht, in keiner Weise gerecht wird.

Die drakonischen Strafen wegen *Beihilfe zur illegalen Einreise* werden auf den ägäischen Hotspot-Inseln primär gegen Drittstaatsangehörige verhängt, denen vorgeworfen wird, ein Boot mit Migrant*innen an Bord von der Türkei nach Griechenland gesteuert zu haben. Diese Personen werden systematisch zu lebenslanger Haft mit zusätzlichen Geldstrafen verurteilt, die 100.000 EUR übersteigen können. Nach Angaben des griechischen Justizministeriums waren im Jahr 2019 1.905 Personen in griechischen Gefängnissen, die für *Beihilfe zur illegalen Einreise* verurteilt wurden. Die diesem Bericht zugrunde liegende Untersuchung ergab, dass diese Strafmaßnahmen lediglich auf das kleins-

Schlussfolgerungen

te Glied der Kette abzielen: Menschen, die der Schleuserei beschuldigt werden, sind zumeist entweder Personen, für die das Boot zu steuern die einzige Möglichkeit darstellt, einen Zugang zum europäischen Asylsystem zu erhalten, oder es sind Menschen, die, getrieben durch ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen, die gefährliche Aufgabe übernehmen, ein Boot von der Türkei nach Griechenland zu fahren. Darin zeigt sich auch, dass die von der EU und dem griechischen Staat konzipierten und umgesetzten Praktiken zur Verhinderung von Schleuserkriminalität und zur Unterbindung irregulärer Migration ihren selbst gesetzten Zielen letztlich nicht gerecht werden. Die Inhaftierung von Migranten und die Normalisierung solcher repressiver Praktiken trifft nicht diejenigen, die die Überfahrten organisieren und wird somit auch keine sichtbaren Auswirkungen auf die Zahl der illegalisierten Überfahrten nach Europa haben.

Die Praxis der EU, für Asylsuchende alle sicheren und legalen Mittel zur Einreise nach Europa zu verhindern, hat stattdessen zu einem florierenden Schleusereigeschäft beigetragen: Menschen können nur in Europa Asyl beantragen, wenn sie auf die Netzwerke von Schleuser*innen und Fluchthelfer*innen zurückgreifen. Die vom griechischen Staat ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleuserei führen zu nichts anderem als der Bestrafung der Unterprivilegierten, der Marginalisierten, die auf organisierte Schleuser*innen angewiesen sind; entweder um selbst in der EU Schutz zu suchen oder weil sie durch ihre finanzielle Situation zu illegalisierten Beschäftigungen genötigt werden. Die unverhältnismäßige Kriminalisierung der Betroffenen ist nur möglich, weil sie gesellschaftlich marginalisiert sind. Da sie als ›Menschenschmuggler‹ angehen werden, setzt sich niemand für sie ein. Sie gelten als ›die Anderen‹, werden rassifiziert und nicht als *weiß* angesehen oder aber als Türken, die mit orientalistischen Stereotypen belegt werden; sie besitzen keinen europäischen Pass; sie sind männlich und in vielen Fällen haben sie einen prekären sozioökonomischen Hintergrund. Nach übermäßig langer Inhaftierung in Untersuchungshaft werden die meisten von ihnen in Gerichtsverfahren verurteilt, die gegen die grundlegenden Standards eines fairen Prozesses verstoßen: Es gibt keine

eingehende Beweisaufnahme, es ist strukturell unmöglich für die Angeklagten, mit ihrer Pflichtverteidigung zu interagieren, den Angeklagten werden keine Informationen zur Verfügung gestellt, und oft ist die Übersetzung völlig unzureichend. Im schlimmsten Fall werden die Angeklagten innerhalb von nur 15 Minuten für schuldig befunden und zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

Die juristische Grundlage für diese außergewöhnlich harten Strafen bildet das griechische Gesetz 4251/2014, das mehrere Anpassungen erfuhr. Das Gesetz sieht unbegrenzte Haftstrafen für die *Beihilfe zur illegalen Einreise* vor, auch wenn die tatsächlich im Gefängnis verbüßte Zeit eine lebenslange Freiheitsstrafe (25 Jahre) nicht überschreiten darf. Die Basis für diese Gesetzgebung sind die EU-Verordnungen zur Bekämpfung von Schleuserei, die den Mitgliedstaaten viel Spielraum bei der Umsetzung lassen. Das Europäische *Facilitators Package* bietet einen Strafraum für die *Beihilfe zur illegalen Einreise*, der weit über die von den Vereinten Nationen vorgesehenen Bestimmungen hinausgeht: Im Rahmen des EU-Rechts wurde die Definition der *Beihilfe zur illegalen Einreise* ausgeweitet, sodass im *Facilitators Package* die Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt auch ohne finanzielle Gewinnabsichten strafbar wird (§ 27 (1a)). Zudem können auch asylsuchende Migrant*innen selbst als ›Schleuser‹ kriminalisiert und verurteilt werden. Diese Praxis wurde im griechischen Gerichtssystem institutionalisiert und normalisiert. Die griechische Ausformung des EU-Rechtsrahmens bildet dabei eine der rigorosesten aller EU-Mitgliedstaaten. Während die *Convention Against Transnational Organized Crime* der UN keinen Zweifel daran lässt, dass Einzelpersonen nicht dafür kriminalisiert werden sollten, dass sie Teil einer Schleusungsoperation sind (Paragraph 5), bietet das *Facilitators Package* der EU keinen Schutz für Migrant*innen, die auf organisierte Schleusernetzwerke angewiesen sind. Dies zeigt sich deutlich in den 48 von AMS dokumentierten Fällen, in denen die Angeklagten nicht die Profiteure des Schleusereigeschäfts waren.

Dieser aggressive Charakter der EU-Regelungen steht in direktem Zusammenhang mit der politischen Deutung von Migration als Sicherheitsbedrohung

Schlussfolgerungen

für die Europäische Union. Die Figur des ›Menschenschmugglers‹ ist im Rahmen sicherheitspolitischer Narrative konstruiert, die die Notwendigkeit von Anti-Schleuserei-Operationen betonen. Wie gezeigt wurde, ist der Kampf gegen ›Menschenschmuggler‹ zudem auch mit humanitären Argumenten verbunden, die betonen, dass der Verlust von Menschenleben und die Ausbeutung und Misshandlung vulnerabler Personen durch eine strikte Anti-Schleuserei-Politik verhindert werden könne. Dieses Narrativ entstand in erster Linie durch die Vermischung der Definitionen von ›Menschenschmuggel‹ und ›Menschenhandel‹. Dies zeigt sich wiederum deutlich im *Facilitators Package* der EU, in dem nicht zwischen den beiden Begriffen unterschieden wird, während die *Convention Against Transnational Organized Crime* der UN beide Straftaten klar voneinander trennt.²² Während sich beide Phänomene überschneiden können und Schleuserei tatsächlich Ausbeutung und Gewalt gegen die transportierten Personen beinhalten kann, suchen sich Menschen zumeist freiwillig einen Schleuser, um Grenzen zu überqueren, da es für Asylsuchende keine legalen und sicheren Einreisemöglichkeiten in die Europäische Union gibt. Die Verwischung beider Begriffe ist Grundlage dafür, dass die Fahrer der Boote als ›Menschenschmuggler‹ und außergewöhnliche Bedrohung – gewalttätige Straftäter, die vorsätzlich andere ausbeuten – markiert und bestraft werden können. Dies manifestiert sich wiederum in der beschriebenen rassistischen Diskriminierung der Angeklagten, denen die Möglichkeit vorenthalten wird, ihre Sichtweise und persönliche Situation vor Gericht darzustellen und die weitaus weniger Rückhalt erhalten als europäischen Bürger*innen, die wegen Schleuserei angeklagt werden.

Die Gerichtsprozesse an der EU-Außengrenze in der Ägäis bilden ein tragisches »border spectacle« (De Genova 2013). Sie sollen die europäischen Gren-

²² Die UN-Konvention definiert Schleuserei als die Beihilfe zum Grenzübertritt für Drittstaatsangehörige ohne gültige Papiere, »um direkt oder indirekt einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu erlangen« (§ 6, Vereinte Nationen 2008). Menschenhandel ist jedoch nicht mit dem Grenzübertritt verbunden, sondern beinhaltet Zwangsmittel wie Drohungen oder Gewalt, Entführung, Betrug, Täuschung oder Machtmissbrauch (§ 3(a) Vereinte Nationen 2005).

zen schützen, Kriminelle für die Ausbeutung von Menschen und die Gefährdung von Menschenleben bestrafen und als Abschreckung wirken, um das Schleusereigeschäft und damit Migration einzudämmen. In Wirklichkeit zerstören sie rücksichtslos die Leben von Hunderten von Menschen, die bereits an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden, genau diejenigen, die die Anti-Schleuser-Gesetze angeblich schützen sollen. Somit macht sich die Europäische Union mitverantwortlich für die Unterdrückung von Migrant*innen, indem sie eine sichere Überfahrt unmöglich macht, kriminalisierende Diskurse befördert und den rechtlichen Rahmen für die Strafverfolgung schafft. Darüber hinaus akzeptiert die Europäische Union stillschweigend die Menschenrechtsverletzungen, die von der griechischen Justiz gegenüber denjenigen begangen werden, die des ›Menschenschmuggels‹ beschuldigt werden. Über alle Ebenen hinweg unterstützt das Rechtssystem die Menschenrechtsverletzungen, die Migrant*innen im Rahmen von Gerichtsprozessen erleben, welche wie routinierte Rollenspiele abgespult werden. Dies scheint nur möglich zu sein, weil die Betroffenen nicht *weiß* oder von orientalistischen Stereotypen betroffen sind, nicht im Besitz eines europäischen Passes sind und es in Europa keine Lobby zur Verteidigung ihrer Rechte gibt.

Literatur

Alarm Phone (2019): Reports: Aegean Regional Analysis. 28.06.2019. URL: alarmphone.org [04.09.2020].

Alarm Phone (2020a): Escalating Violence in the Aegean Sea. 04.03.2020. URL: alarmphone.org [04.09.2020].

Alarm Phone (2020b): Push Backs: the new old Routine in the Aegean Sea. 14.05.2020. URL: alarmphone.org [04.09.2020].

Ayoub, Joey (2017): Slave trade under the walls of 'Fortress Europe'. Aljazeera. 29.11.2017. URL: aljazeera.com [04.09.2020].

AYS (2020): AYS Special from Lesbos: Right Wing Attacks on Refugees, Volunteers, and Locals. Are you Syrious. 11.02.2020. URL: medium.com [04.09.2020].

Bellezza, Sara / Calandrino (2017): Criminalization of flight and escape aid. Borderline-europe. 17.08.2017. Tredition GmbH, Hamburg.

bordermonitoring.eu; kritnet; medico international et al. (2020): Refugees welcome! Don't shoot! Stop Europe's trend towards fascism! 18.03.2020. URL: bordermonitoring.eu [04.09.2020].

Brössler, Daniel (2015): Europäische Union. Viele Worte und ein paar Kriegsschiffe. sueddeutsche.de [04.09.2020].

Carrera, Sergio / Vosyliute, Lina / Allsopp, Jennifer / Smialowski, Stephanie / Sanchez, Gabriella (2018): Fit for purpose? The Facilitation Directive and the criminalisation of humanitarian assistance to irregular migrants: 2018 update. Study Requested by the PETI committee. European Parliament. 186.

Council of the European Union (2016): Council conclusions on migrant smuggling. 10.03.2016. consilium.europa.eu [04.09.2020].

Literatur

Council of the European Union (2018): Migrant smuggling: Council approves a set of measures to fight smuggling networks. 06.12.2018. URL: consilium.europa.eu [04.09.2020].

De Genova, Nicolas (2013): 'Spectacles of migrant "illegality": The scene of exclusion, the obscene of inclusion', *Ethnic and Racial Studies*, 36(7), pp. 1180–1198. doi: 10.1080/01419870.2013.783710.

dm-aegean (2019): Surrendered to Harmandalı Removal Prison – How EU policies lead to expulsion and maltreatment of migrants deported to Turkey. *Deportation Monitoring Aegean*. 04.06.2019. URL: dm-aegean.bordermonitoring.eu [04.09.2020].

dm-aegean (2020a): Refugee Incarceration on Kos Island – The Greek Plans Become Reality: Children and Families Imprisoned Behind NATO-Wire. *Deportation Monitoring Aegean*. 02.11.2020. dm-aegean.bordermonitoring.eu [04.09.2020].

dm-aegean (2020b): Shootings and Hunting – The Fascistisation of the European Border Regime. *Deportation Monitoring Aegean*. 07.03.2020. URL: dm-aegean.bordermonitoring.eu [04.09.2020].

dm-aegean (2020c): Greece carries out collective expulsion of over 900 asylum seekers under the complicit silence of the European Union. *Deportation Monitoring Aegean*. 17.06.2020. URL: dm-aegean.bordermonitoring.eu [04.09.2020].

ECRE (2017): Protection in Europe: Safe and Legal Access Channels. ECRE's vision of Europe's role in the global refugee protection regime. Policy Paper 1. European Council on Refugees and Exiles. February 2017. URL: ecre.org [04.09.2020].

Ekathimerini (2020): Greek PM issues terse response to Turkey over refugee pushback claims. *Kathimerini*. 28.05.2020. URL: ekathimerini.com [04.09.2020].

Elle, Johanna / Hess, Sabine (2018): Gender in the German Refugee Debate – Reflections on Shortcomings, Side-effects, and Pitfalls, RESPOND. 09.08.2018. URL: respondmigration.com [04.09.2020].

EUbusiness (2015): Greece, Turkey boost cooperation to tackle migrant crisis. URL: eubusiness.com [04.09.2020].

Europarat (2017): H46-15 M.S.S. and Rahimi groups v. Greece (Application No. 30696/09). Supervision of the execution of the European Court's judgments. 07.06.2017. URL: search.coe.int [04.09.2020].

Europarat (2019): Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 28 March to 9 April 2019. URL: rm.coe.int [04.09.2020].

Europarat (2020): Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 28 March to 9 April 2019. CPT/Inf (2020) 15. 09.04.2020. URL: rm.coe.int [04.09.2020].

Europäische Kommission (2015a): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die Europäische Migrationsagenda. COM(2015) 240 final. Brussels, 13.5.2015. URL: eur-lex.europa.eu [04.09.2020].

Europäische Kommission (2015b): EU Action Plan against migrant smuggling (2015 - 2020). Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee of the Regions. COM(2015) 285 final. Brussels, 27.5.2015. URL: ec.europa.eu [04.09.2020].

Europäische Kommission (2016a): Communication on Establishing a New Partnership Framework with Third Countries Under the European Agenda on Migration. COM(2016) 385 final. Strasbourg, 7.6.2016. URL : europarl.europa.eu [04.09.2020].

Literatur

Europäische Kommission (2016b): Irregular Migration & Return. European Commission. Migration and Home Affairs. 06.12.2016. URL: ec.europa.eu [04.09.2020].

Europäische Kommission (2017): Commission Staff Working Document Evaluation of the EU legal framework against facilitation of unauthorised entry, transit and residence: The Facilitators Package (Directive 2002/90/EC and Framework Decision 2002/946/JHA). SWD(2017) 117 final. Brussels, 22.3.2017. URL: ec.europa.eu [04.09.2020].

Europäische Kommission (2020): Migrant Smuggling. European Commission. Migration and Home Affairs. URL: ec.europa.eu [04.09.2020].

Europäischer Rat / Rat der EU (2020): Saving lives at sea and targeting criminal networks. 27.04.2020. URL: consilium.europa.eu [04.09.2020].

Europäisches Parlament (1999): Tampere Europäischer Rat 15. und 16. Oktober 1999. Schlussfolgerung des Vorsitzes. URL: europarl.europa.eu [04.09.2020].

Europäisches Parlament / Rat der EU (2016): Regulation (EU) 2016/1624 of the European Parliament and of the Council - of 14 September 2016 - on the European Border and Coast Guard and amending Regulation (EU) 2016/ 399 of the European Parliament and of the Council and repealing Regulation (EC) No 863 / 2007 of the European Parliament and of the Council, Council Regulation (EC) No 2007 / 2004 and Council Decision 2005/ 267/ EC. Official Journal of the European Union, L 251/1, 76. URL: eur-lex.europa.eu [04.09.2020].

Europäisches Parlament / Rat der EU (2019). Regulation (EU) 2019/1896 of the European Parliament and of the Council of 13 November 2019 on the European Border and Coast Guard and repealing Regulations (EU) No 1052/2013 and (EU) 2016/1624. Official Journal of the European Union, L 295/1, 131. URL: eur-lex.europa.eu [04.09.2020].

Fair Trials (2016): Report Greece. Decisions of violation of Article 5 and 6 of the European Convention on Human Rights (ECHR) by Greece in 2014/15 as de-

terminated by the European Court of Human Rights (ECtHR). URL: fairtrials.org [04.09.2020].

Fair Trials (2017): Decisions of violation of Article 5 and 6 of the European Convention on Human Rights (ECHR) by Greece in criminal proceedings in 2016 as determined by the European Court of Human Rights (ECtHR). URL: fairtrials.org [04.09.2020].

Fairclough, Isabela / Fairclough, Norman (2013): *Political Discourse Analysis*. Routledge. New York.

GCR (2019): Conditions in detention facilities – Greece. Greek council for Refugees. Asylum Information Database. URL: asylumineurope.org [04.09.2020].

Hänsel, Valeria (2019): Gefangene des Deals: die Erosion des europäischen Asylsystems auf der griechischen Hotspot-Insel Lesbos. [Bordermonitoring.eu](https://bordermonitoring.eu). URL: bordermonitoring.eu [04.09.2020].

Hänsel, Valeria / Kasperek, Bernd (2020): Hotspot-Lager als Blaupause für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Politikfolgenabschätzung des Hotspot-Ansatzes in Griechenland. Expertise erstellt im Auftrag des Rat für Migration e.V. Mai 2020. URL: rat-fuer-migration.de [04.09.2020].

Heisterkamp, Lucia (2018): Trafficking for Ransom. Ausbeutung transnationaler Migrationsnetzwerke. Eine neue Form des Menschenhandels auf Fluchtrouten. Desert Rose e.V. 18.09.2018. URL: desertrose.info [04.09.2020].

Hellenic Ministry of Justice (2019): Answer to a request on the composition of prisoners and detainees regarding the facilitation of illegal entry into Greece.

Hess, Sabine / Kasperek, Bernd / Kron, Stefanie / Rodatz, Matthias / Schwertl, Maria / Sontowski, Simon (2016): *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*, (1st ed.). Assoziation A.

Hess, Sabine / Hänsel, Valeria / Schurade, Svenja (2019): Refugee Protection: Germany Country Report. Respond Working Paper Series, Paper 2019/28. URL: academia.edu [04.09.2020].

Literatur

HIAS (2020): Criminal charges pressed against the asylum seekers who arrived in Lesbos in March 2020. 19.06.2020.19 URL: dm-aegean.bordermonitoring.eu [04.09.2020].

Karamanidou, Lena / Kasperek, Bernd (2018): Border Management and Migration Control in the European Union. Respond Working Papers. Global Migration: Consequences and Responses. Paper 2018/14, July 2018.

Karamanidou, Lena / Kasperek, Bernd / Hess, Sabine (2020): Border Management and Migration Control – Comparative Report. Respond Working Papers. Global Migration: Consequences and Responses. Paper 2020/46, March 2020.

Kasperek, Bernd (2017): Europas Grenzen: Flucht, Asyl und Migration: Eine kritische Einführung. Bertz und Fischer.

Legal Centre Lesbos (2020a): Collective Expulsions documented in the Aegean Sea: March - July 2020. URL: legalcentrelesvos.org [04.09.2020].

Legal Centre Lesbos (2020b). Illegal and immoral: European border priorities become Policy. 06.03.2020. URL: legalcentrelesvos.org [04.09.2020].

Maniatis, George (2017): Country Report Greece. In: Bellezza, Sara / Calandri-
no (Ed.) (2017): Criminalization of flight and escape aid. *Borderline-europe*.
17.08.2017. Tredition GmbH, Hamburg. 202–234.

Nicolet, Domitille / Ducci, Solène / Gaasbeek, Hans, Gaasbeek, Wielinga / Nicol,
James (2018): Trial Observation Report. The “Moria 35” Case. 20 April 2018 to
27 April 2018. Chios, Greece. URL: legalcentrelesvos.org [04.09.2020].

Nyers, Peter (2013): *Rethinking Refugees: Beyond States of Emergency*. Rout-
ledge. doi.org.

Pallister-Wilkins, Polly (2015): The Humanitarian Politics of European Border
Policing: Frontex and Border Police in Evros. *International Political Sociology*,
9(1), 53–69. 11.03.2015. doi.org.

- Pro Asyl / Brot für die Welt / Medico International (2017): Standpunktpapier Flucht(ursachen)bekämpfung. URL: proasyl.de [04.09.2020].
- Rat der EU (2015): Council Conclusions on Measures to handle the refugee and migration crisis. 09.11.2015. URL: consilium.europa.eu [04.09.2020].
- Rollhäuser, Achim / Winkler, Julia (2020): Bericht: Prozess gegen Hamza Haddi & Mohamed Haddar. 04.02.2020. borderline-europe.de [04.09.2020].
- Ronzheimer, Paul / von Bayer, Anna (2020): Sebastian Kurz: „Private Seenotretter führen zu mehr Toten“. bild.de. 05.01.2020. URL: bild.de [04.09.2020].
- Saranti, Elli Kriona (2019). Locked Up without Rights. Nationality-based detention in the Moria refugee camp. HIAS Policy Brief.
- Schloenhardt, Andreas (2015): Criminalizing the Smuggling of Migrants in International, European, and Austrian Law. 29.04.2016. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt (Main).
- The National Herald (2020): PM Mitsotakis: The Hellenic Coast Guard Has Guarded Greek Borders for over a Century. The National Herald. 06.02.2020. URL: thenationalherald.com [04.09.2020].
- van Leeuwen, Theo / Wodak, Ruth (1999). Legitimizing Immigration Control: A Discourse-Historical Analysis. *Discourse Studies*, 1(1), 83–118. doi.org.
- van Liempt, Ilse / Alpes, Maybritt Jill / Hassan, Salma / Tunaboylu, Sevda / Ulu-soy, Orcun / Zoomers, Annelies (2017): Evidence-based assessment of migration deals. The case of the EU-Turkey Statement. Utrecht University.
- Vereinte Nationen (2008): Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. URL: un.org [04.09.2020].
- Vereinte Nationen (2005): Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und

Literatur

Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. URL: un.org [04.09.2020].

Walters, William (2010): Imagined Migration World: The European Union's Anti-Illegal Immigration Discourse. In M. Geiger & A. Pécoud (Eds.), *The Politics of International Migration Management* (pp. 73–95). Palgrave Macmillan UK. doi.org.

bordermonitoring.eu e.V.

Der gemeinnützige Verein *bordermonitoring.eu e.V.* wurde 2011 in München gegründet. Im Zentrum der Tätigkeiten des Vereins steht die Auseinandersetzung mit den Politiken, Praktiken und Ereignissen im europäischen Grenzregime und in den Bewegungen der Migration. Zu diesem Zweck kombiniert der Verein wissenschaftliche Forschung, bürgerschaftliches Engagement, kritische Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Unterstützung für Flüchtlinge und Migrant_innen. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Veränderung der Realität an den Grenzen und ihrer Konsequenzen für die Gesellschaften in Europa.

Unterstützen Sie die Arbeit des Vereins!

Die Arbeit des Vereins finanziert sich im Wesentlichen aus Spenden und Fördermitgliedschaften. Aufgrund unserer Gemeinnützigkeit sind Spenden und Fördermitgliedsbeiträge steuerlich absetzbar.

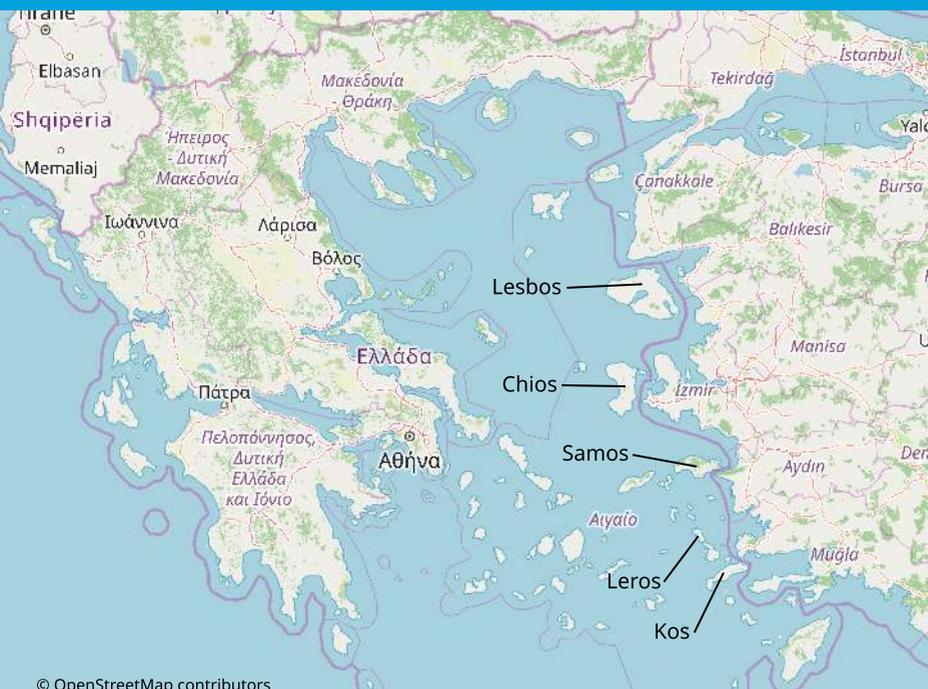
Fördermitglieder erhalten alle unsere gedruckten Berichte kostenlos per Post.

Informationen zur Fördermitgliedschaft und unserem Spendenkonto finden Sie auf unserer Website: www.bordermonitoring.eu.

Der Kampf gegen »illegale Einreise« und »Schleusung« ist ein integraler Bestandteil der Grenzpolitiken der Europäischen Union. »Schleuser« werden als Kriminelle betrachtet, die Menschen ausbeuten und in Lebensgefahr bringen. In weit verbreiteten Diskursen und EU-Dokumenten werden Personen, die Grenzüberquerungen ermöglichen, mit Menschenhändlern gleichgesetzt. Dies führt zu drakonischen Strafen gegen Personen, die als »Schleuser« gelabelt werden, was einerseits durch Grenzschutz-Politiken und andererseits durch vermeintliche humanitäre Sorge um Menschenleben gerechtfertigt wird.

Dieser Bericht zeigt die Auswirkungen dieser Politiken an der EU-Außengrenze in Griechenland. Er analysiert, wie die Gesetze der Europäischen Union und des griechischen Staates genau diejenigen treffen, die sie zu beschützen vorgeben: Die Betroffenen sind marginalisiert und aus der Gesellschaft ausgeschlossen, häufig selbst Geflüchtete, die gezwungen durch ihre sozioökonomische Situation oder um Asyl zu suchen, ein Boot von der Türkei auf die griechischen Inseln steuern.

Die Analyse folgt dem Schicksal von 48 Personen von ihrer Festnahme bis in den Gerichtssaal. Ohne Ausnahme wurden sie in Gerichtsverfahren verurteilt, die grundlegende rechtliche Standards unterlaufen. In den meisten Fällen wird eine lebenslange Gefängnisstrafe verhängt und die Betroffenen werden als Sündenböcke einer verfehlten Europäischen Migrationspolitik eingesperrt.



© OpenStreetMap contributors